

**Inhalt:**

**Amtlicher Teil:**

Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät Rehabilitationswissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 3. März 2015	Seite 1 - 5
Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät 16 Kunst- und Sportwissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 3. März 2015	Seite 6 - 8
1. Ordnung zur Änderung der Ordnung der Technischen Universität Dortmund für die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ vom 3. März 2015	Seite 9 - 10
Ordnung über die Einstellung der Bachelor- und Masterstudiengänge im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ an der Technischen Universität Dortmund vom 3. März 2015	Seite 11 - 13
Fächerspezifische Bestimmungen für das Studium der Bildungswissenschaften für ein Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund	Seite 14 - 18
Fächerspezifische Bestimmungen für das Studium der Bildungswissenschaften für ein Lehramt an Berufskollegs für die Fächerkombinationen Elektrotechnik oder Maschinenbautechnik mit einer kleinen beruflichen Fachrichtung zur Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund	Seite 19 - 23
Berichtigung der Ordnung über das Praxissemester in dem Lehramtsmasterstudiengang nach dem Lehrerausbildungsgesetz (LABG 2009) an der Technischen Universität Dortmund vom 19. Dezember 2014	Seite 24 - 44
Gemeinsame Prüfungsordnung für den gemeinsamen Studiengang Medizinphysik mit dem Abschluss Master of Science an der Technischen Universität Dortmund und der Ruhr-Universität Bochum vom 17. Februar 2015	Seite 45 - 66



## **Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät Rehabilitationswissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 3. März 2015**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

### **Artikel 1**

Die Promotionsordnung der Fakultät Rehabilitationswissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 02.03.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 3/2011, S. 3) wird wie folgt geändert:

#### **1. In § 4 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:**

„Der Promotionsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen auch Bewerberinnen/Bewerber zulassen, die nicht die in Satz 1 lit. a) bis d) geforderte Mindestnote erreicht haben.“

#### **2. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

**a) In Satz 3 werden die Worte „mit Promotionsrecht“ gestrichen.**

#### **b) Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:**

„Die weitere Betreuerin/der weitere Betreuer muss Hochschullehrerin/Hochschullehrer einer Hochschule mit Promotionsrecht oder habilitiertes Mitglied einer Hochschule sein.“

#### **c) Es wird folgender Satz 5 angefügt:**

„Ausnahmsweise genügt eine Promotion, wenn der Fakultätsrat zuvor eine besondere wissenschaftliche Qualifikation zur Betreuung der Promotion durch Beschluss festge-

stellt hat, die über die bloße Promotion hinausgeht (besondere wissenschaftliche Befähigung). "

### **3. § 10 wird wie folgt geändert:**

#### **a) In Absatz 1 werden folgende Sätze 2 bis 5 angefügt:**

„In der Dissertation sind alle Stellen kenntlich zu machen, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen sind. Literatur und Quellenhinweise sind in einem ausführlichen Schriftenverzeichnis zusammenzufassen. Teile der Dissertation, die bereits Gegenstand einer Abschlussarbeit eines erfolgreich absolvierten staatlichen oder akademischen Prüfungsverfahrens waren, sind als solche zu kennzeichnen. Die Dissertation kann auf den Erkenntnissen solcher Teile aufbauen, muss diese Erkenntnisse dann aber erheblich vertiefen oder erweitern. "

#### **b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:**

„Als schriftliche Promotionsleistung kann vorgelegt werden eine kumulative Arbeit, die aus mindestens zwei in einer anerkannten und referierten Fachzeitschrift veröffentlichten und/oder in einer solchen Zeitschrift zur Veröffentlichung angenommenen Einzelarbeiten besteht, die in ihrer Gesamtheit eine einer Dissertationsschrift gleichwertige Leistung darstellen müssen. Die Veröffentlichung der Einzelarbeiten soll in der Regel nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Die Einzelarbeiten müssen in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen. Sie dürfen jedoch keine substanziellen inhaltlichen Überschneidungen aufweisen. Die kumulative Arbeit, die einen Gesamttitel erhalten muss, muss zusätzlich zu den Einzelarbeiten aus einem verbindenden Text bestehen, der die in die kumulative Arbeit eingefügten Einzelarbeiten zusammenfasst und übergreifend diskutiert; dabei muss der inhaltliche Zusammenhang der Einzelarbeiten insbesondere im Hinblick auf die übergreifenden wissenschaftlichen Fragestellungen und Ergebnisse dargestellt werden. Eine in Zusammenarbeit mit anderen Autorinnen und Autoren entstandene Einzelarbeit darf nur dann verwendet werden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand den wesentlichen wissenschaftlichen Beitrag zu der Arbeit geleistet hat. Der Anteil der Doktorandin oder des Doktoranden muss abgrenzbar und bewertbar sein. Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, ihren oder seinen Anteil bei Konzeption, Durchführung und Berichtsabfassung im Einzelnen darzulegen. In die Bewertung der kumulativen Dissertation dürfen

nur die von der Doktorandin/dem Doktoranden erstellten Anteile einfließen. Bei in Zusammenarbeit mit anderen Autorinnen/Autoren entstandenen Einzelarbeiten sind Teile der Dissertation i.S.d. Abs. 1 Satz 4 und 5 nur die Anteile der Doktorandin/des Doktoranden an diesen Einzelarbeiten. "

**c) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:**

„Die Veröffentlichung von Teilergebnissen der Dissertation vor Einreichung der Arbeit ist erlaubt, wenn die Teilergebnisse zum Zwecke der Erstellung der Dissertation erarbeitet wurden und die Doktorandin/der Doktorand bereits zum Promotionsverfahren zugelassen ist. Für die in einer kumulativen Dissertation zusammengefassten Einzelarbeiten gilt abweichend Abs. 2. "

**4. In § 11 Absatz 2 werden im dritten Spiegelstrich hinter dem Wort „Fassung “ die Worte „oder in Teilen “ eingefügt.**

**5. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

**a) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:**

„Die weitere Gutachterin/der weitere Gutachter muss ebenfalls Hochschullehrerin/Hochschullehrer einer Hochschule mit Promotionsrecht oder habilitiertes Mitglied einer Hochschule sein. "

**b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:**

„Ausnahmsweise genügt eine Promotion, wenn der Fakultätsrat zuvor für die Mitwirkung an dem Promotionsverfahren die besondere wissenschaftliche Befähigung festgestellt hat. "

**6. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

**a) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:**

„Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus drei Mitgliedern. "

**b) Satz 4 wird gestrichen. Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.**

**c) Es werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:**

„Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer einer Hochschule mit Promotionsrecht oder habilitiertes Mitglied einer Hochschule sein. Ausnahmsweise genügt eine Promotion, wenn der Fakultätsrat zuvor für die Mitwirkung an dem Promotionsverfahren die besondere wissenschaftliche Befähigung festgestellt hat. “

**7. In § 21 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:**

„Sofern das Promotionsverfahren in Kooperation mit einer Hochschule ohne Promotionsrecht durchgeführt wurde, kann hierauf in der Promotionsurkunde hingewiesen werden.“

**8. § 23 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„Der Doktorgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn, insbesondere aufgrund einer vorsätzlich oder fahrlässig abgegebenen falschen Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. “

**Artikel 2**

1. Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Zugleich wird die Promotionsordnung der Fakultät Rehabilitationswissenschaften neu bekannt gemacht.

2. Für Doktorandinnen und Doktoranden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungsordnung den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren gestellt haben, findet § 10 der Promotionsordnung weiterhin in der vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung geltenden Fassung Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses Fakultätsrates der Fakultät Rehabilitationswissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 17.12.2014.

Dortmund, den 3. März 2015

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin  
Dr. Ursula Gather

**Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät 16 Kunst- und Sportwissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 3. März 2015**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel 1**

Die Promotionsordnung der Fakultät 16 Kunst- und Sportwissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 25.05.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2010, S. 9) wird wie folgt geändert:

**1. In § 4 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:**

„Der Promotionsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen auch Bewerberinnen/Bewerber zulassen, die nicht die in Satz 1 lit. a) bis d) geforderte Mindestnote erreicht haben.“

**2. In § 3 Absatz 3 wird der letzte Spiegelstrich gestrichen und im vorletzten Spiegelstrich das Komma durch einen Punkt ersetzt.**

**3. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

**a) In Satz 3 werden die Worte „mit Promotionsrecht“ gestrichen.**

**b) Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:**

„Die weitere Betreuerin/der weitere Betreuer muss Hochschullehrerin/Hochschullehrer einer Hochschule mit Promotionsrecht oder habilitiertes Mitglied einer Hochschule sein.“

**c) Es wird folgender Satz 5 angefügt:**

„Ausnahmsweise genügt eine Promotion, wenn der Fakultätsrat zuvor eine besondere wissenschaftliche Qualifikation zur Betreuung der Promotion durch Beschluss festgestellt hat, die über die bloße Promotion hinausgeht (besondere wissenschaftliche Befähigung).“

**4. In § 10 werden folgende Sätze 4 bis 8 angefügt:**

„In der Dissertation sind alle Stellen kenntlich zu machen, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen sind. Literatur und Quellenhinweise sind in einem ausführlichen Schriftenverzeichnis zusammenzufassen. Teile der Dissertation, die bereits Gegenstand einer Abschlussarbeit eines erfolgreich absolvierten staatlichen oder akademischen Prüfungsverfahrens waren, sind als solche zu kennzeichnen. Die Dissertation kann auf den Erkenntnissen solcher Teile aufbauen, muss diese Erkenntnisse dann aber erheblich vertiefen oder erweitern. Die Veröffentlichung von Teilergebnissen der Dissertation vor Einreichung der Arbeit ist erlaubt, wenn die Teilergebnisse zum Zwecke



der Erstellung der Dissertation erarbeitet wurden und die Doktorandin/der Doktorand bereits zum Promotionsverfahren zugelassen ist.“

**5. In § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

a) Im vierten Spiegelstrich werden hinter dem Wort „Fassung“ die Worte „oder in Teilen“ eingefügt.

b) Der fünfte Spiegelstrich wird wie folgt neu gefasst:

„der Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren des strukturierten Promotionsprogramms.“

**6. § 12 wird wie folgt geändert:**

a) Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Die weitere Gutachterin/der weitere Gutachter muss ebenfalls Hochschullehrerin/Hochschullehrer einer Hochschule mit Promotionsrecht oder habilitiertes Mitglied einer Hochschule sein.“

b) Es wird folgender Satz 7 angefügt:

„Ausnahmsweise genügt eine Promotion, wenn der Fakultätsrat zuvor für die Mitwirkung an dem Promotionsverfahren die besondere wissenschaftliche Befähigung festgestellt hat.“

c) Der bisherige Satz 6 wird Satz 8.

**7. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

a) In Satz 2 wird hinter dem Wort „den“ das Wort „Gutachterinnen“ gefolgt von einem Schrägstrich eingefügt.

b) Satz 3 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden Sätze 3 bis 5.

d) Es werden folgende Sätze 6 bis 7 angefügt:

„Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer einer Hochschule mit Promotionsrecht oder habilitiertes Mitglied einer Hochschule sein. Ausnahmsweise genügt eine Promotion, wenn der Fakultätsrat zuvor für die Mitwirkung an dem Promotionsverfahren die besondere wissenschaftliche Befähigung festgestellt hat.“

**8. In § 18 Absatz 3 wird der erste Spiegelstrich gestrichen.**

**9. In § 20 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„Der Doktorgrad kann auch im Zusammenwirken mit einer Fakultät einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht aus dem In- oder Ausland vergeben werden. Sofern das Promotionsverfahren in Kooperation mit einer Hochschule ohne Promotionsrecht durchgeführt wurde, kann hierauf in der Promotionsurkunde hingewiesen werden.“

**10. § 22 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„Der Doktorgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn, insbesondere aufgrund einer vorsätzlich oder fahrlässig abgegebenen falschen Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind.“

**11. In § 25 werden folgende Sätze 2 bis 3 angefügt:**

„Die Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich Musik, Gestaltung, Sport und Geographie vom 16.04.1986 (GABl NW Nr. 6/1986, S. 399) tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft. Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Antrag auf Zulassung zur Promotion vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung gestellt haben, gelten weiterhin die Bestimmungen der Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich Musik, Gestaltung, Sport und Geographie vom 16.04.1986 in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung.“

**Artikel 2**

1. Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Zugleich wird die Promotionsordnung der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften neu bekannt gemacht.

2. Für Doktorandinnen und Doktoranden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungsordnung den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren gestellt haben, finden §§ 10 und 18 der Promotionsordnung weiterhin in der vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung geltenden Fassung Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 26.01.2015.

Dortmund, den 3. März 2015

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin  
Dr. Ursula Gather

**1. Ordnung  
zur Änderung der Ordnung  
der Technischen Universität Dortmund für die  
„Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“  
Vom 3. März 2015**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung beschlossen:

**Artikel I**

Die Ordnung der Technischen Universität Dortmund für die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ vom 7. Februar 2013 (AM 4 / 2013, S. 30 ff.) wird wie folgt geändert:

**§ 3 Absatz 1** erhält folgende Fassung:

- (1) Zur DSH kann nur zugelassen werden, wer Kenntnisse der deutschen Sprache nachweist, die mindestens der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Über das Vorliegen der notwendigen Sprachkenntnisse sowie die Zulassung zur Deutschen Sprachprüfung (DSH) entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission nach den von der Prüfungskommission beschlossenen Regelungen. Die für den Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse notwendigen Unterlagen sind von der Bewerberin bzw. dem Bewerber den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

**§ 6 Absatz 1** erhält folgende Fassung:

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist die / der für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierte Leiterin / Leiter des Bereichs Fremdsprachen des Zentrums für Hochschulbildung als Prüfungsvorsitzende / Prüfungsvorsitzender verantwortlich. Die Prüfungsvorsitzende / der Prüfungsvorsitzende benennt für den jeweiligen Prüfungstermin eine / einen für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierte Stellvertreterin / qualifizierten Stellvertreter.

**§ 6 Absatz 2** erhält folgende Fassung:

- (2) Der / die Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, die sich jeweils mindestens zur Hälfte aus für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierten, hauptamtlichen Lehrkräften der Lehrgebiete Deutsch als Fremdsprache zusammensetzen. Der Prüfungskommission gehören mindestens zwei Personen an.

**§ 10 Absatz 3** erhält folgende Fassung:

- (3) Die gesamte schriftliche Prüfung (inklusive Vortrag des Hörtextes) dauert höchstens vier Zeitstunden.

**§ 11** erhält folgende Fassung:

Die Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevante sprachliche Handlungen (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, etc.) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, etc.) umzugehen.

a) Aufgabenstellung und Durchführung

Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten. Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von maximal 5 Minuten und einem Gespräch von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung sollen ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und / oder ein / eine Schaubild / Grafik / Abbildung sein. Zur Vorbereitung des Prüfungsgesprächs soll der Kandidatin / dem Kandidaten eine Vorbereitungszeit von maximal 20 Minuten gewährt werden. Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

b) Bewertung

Die Leistung ist nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation zu bewerten.

## Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 19. Februar 2015.

Dortmund, den 3. März 2015

Die Rektorin

der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin

Dr. Ursula Gather

**Ordnung**  
**über die Einstellung der**  
**Bachelor- und Masterstudiengänge**  
**im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“**  
**an der Technischen Universität Dortmund**  
**vom 3. März 2015**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes für die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) sowie des § 20 Absatz 4 des Lehrerausbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Einstellung und das Auslaufen der Bachelor- und Masterstudiengänge im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ an der Technischen Universität Dortmund.

**§ 2**  
**Einstellung der Studiengänge**

- (1) Der Bachelorstudiengang im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ an der Technischen Universität Dortmund wird zum Ende des Sommersemesters 2015 (30.09.2015) eingestellt.
- (2) Der Masterstudiengang Lehramt an Grund-, Haupt-, Realschulen und vergleichbaren Jahrgangsstufen der Gesamtschule (GHRGe) im Rahmen des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ an der Technischen Universität Dortmund wird zum Ende des Wintersemesters 2016/2017 (31.03.2017) eingestellt.
- (3) Die Masterstudiengänge Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Lehramt an Berufskollegs sowie Lehramt Sonderpädagogik im Rahmen des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ an der Technischen Universität Dortmund werden zum Ende des Wintersemesters 2017/2018 (31.03.2018) eingestellt.

### § 3

#### Letztmalige Einschreibung, Exmatrikulation

- (1) Einschreibungen in das erste Fachsemester des Bachelorstudiengangs im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ sind seit dem Sommersemester 2011 nicht mehr möglich.
- (2) Einschreibungen in das erste Fachsemester der Masterstudiengänge im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ sind letztmalig zum Wintersemester 2015/2016 möglich.
- (3) Einschreibungen in höhere Fachsemester unter Anrechnung von Leistungen können jeweils nach Maßgabe der verfügbaren Studienplatzkapazitäten letztmalig
  - zum Sommersemester 2015 für den Bachelorstudiengang
  - zum Wintersemester 2016/2017 für den Masterstudiengang Lehramt an Grund-, Haupt-, Realschulen und vergleichbaren Jahrgangsstufen der Gesamtschule (GHRGe)
  - zum Wintersemester 2017/2018 für die Masterstudiengänge Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Lehramt an Berufskollegs sowie Lehramt Sonderpädagogik

im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ erfolgen, sofern der ordnungsgemäße Abschluss des Studiums in der restlichen Laufzeit der Studiengänge möglich ist.

- (4) Nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Semester ist eine Rückmeldung in das darauffolgende Semester nicht mehr möglich, die Studierenden der jeweiligen Studiengänge werden exmatrikuliert. Die Exmatrikulation erfolgt jeweils zum letzten Tag des Semesters.
- (5) Über Ausnahmen von den Absätzen 2 bis 4 entscheidet in besonderen Härtefällen im Einzelfall der jeweils zuständige Prüfungsausschuss.

### § 4

#### Lehrangebot, Erbringung von Prüfungsleistungen

- (1) Die in den Fächerspezifischen Bestimmungen jeweils vorgesehenen Module, Lehrveranstaltungen bzw. adäquate Ersatzveranstaltungen werden für die jeweiligen Studiengänge zu den in § 3 Absatz 3 genannten Semestern letztmalig angeboten.
- (2) Prüfungsleistungen können im Rahmen des Bachelorstudiengangs sowie der Masterstudiengänge im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ letztmalig bis zum Ende der in § 3 Absatz 3 genannten Semester erbracht werden.

**§ 5**  
**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Technischen Universität Dortmund vom 19. Februar 2015.

Dortmund, den 3. März 2015

Die Rektorin der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin

Dr. Ursula Gather

**Fächerspezifische Bestimmungen**  
für das Studium der  
Bildungswissenschaften  
für ein Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen  
zur Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang  
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) sowie § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang vom 18. Juli 2013 (AM 17 / 2013, S. 1 ff.), zuletzt geändert am 20. August 2014 (AM 15 / 2014, S. 1 f.), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen**

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Studium der Bildungswissenschaften als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums der Bildungswissenschaften.

**§ 2 Ziele des Studiums**

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Studium der Bildungswissenschaften vermittelt Fertigkeiten und Fähigkeiten für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen. Es orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung. Dabei werden Theorien und Konzepte von Erziehung, Bildung und Unterricht ebenso berücksichtigt wie Ansätze zur Erfassung von Lebenswelten und Heterogenitätsslagen sowie Grundlagen der Diagnose und individuellen Förderung.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums der Bildungswissenschaften haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie
  - über ein strukturelles und begriffliches Ordnungssystem verfügen, das eine Grundlage für theoretische und praktische Reflexionen darstellt und Voraussetzungen für weitere fachdidaktische und schulpädagogische Vermittlungen bereitstellt;



- grundlegende Theorien und Konzepte auf pädagogische Handlungsfelder übertragen können;
- Ansätze der Sozialen Arbeit auf schulische Handlungsfelder in der speziellen Schulform übertragen können;
- Aspekte des Professionshandelns von Lehrerinnen und Lehrern reflektieren können;
- über grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in der pädagogischen Diagnostik und individuellen Förderung verfügen.

### § 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

### § 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

### § 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

(Entfällt)

### § 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Bachelorstudium der Bildungswissenschaften umfasst 57 Leistungspunkte (LP).

Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen und Praxiselementen:

#### 1. Kernmodul Erziehungswissenschaft I (6 LP)

Das Modul führt in grundlegende theoretische und historische Perspektiven sowie basale Wissensbestände von Schulpädagogik und Allgemeiner Didaktik ein. Ziel ist die Befähigung zur kritischen Auseinandersetzung mit schulpädagogischen und schultheoretischen Gegenstandsbereichen sowie die Reflexion von Lehr-, Lern- und Unterrichtsprozessen, der Auswahl und des Einsatzes unterschiedlicher Unterrichtsmethoden und Aufgabenformen.

#### 2. Kernmodul Erziehungswissenschaft II (8 LP)

Das Modul führt in die zentralen Gegenstandsbereiche der Erziehungswissenschaft und ihre basalen Wissensbestände sowie ihr grundlegendes Theorieverständnis ein. Ziel ist die Befähigung zur Reflexion von Erziehungs- und Bildungsprozessen innerhalb und außerhalb der Schule als Basis für die Anbahnung grundlegender professioneller Kompetenz für Unterricht und Erziehung.

#### 3. Pflicht-/ Profilmodul I HRGe (9 LP)

Das Modul vermittelt grundlegende Theorien und Ansätze zur Erfassung von Lebenswelten und Jugendkulturen und gibt einen Überblick über die Grundlagen Sozialer Arbeit in (außer-)schulischen Handlungsfeldern. Dabei befähigt es zu einem analysierenden und

reflektierenden Umgang mit pädagogischen Problemlagen in schulischen und außerschulischen Bereichen.

#### **4. Pflicht-/ Profilmodul II HRGe (6 LP)**

Das Modul gibt einen theoriegeleiteten Überblick über Heterogenitätsdimensionen, die in Handlungsfelder des gemeinsamen und interkulturellen Lernens münden. Es bietet Erklärungsansätze für die Entstehung von Differenz und befähigt dabei zu einem wertschätzenden Umgang mit Vielfalt in gesellschaftlichen und schulischen Kontexten.

#### **5. Wahlpflichtmodul (12 LP)**

Das Modul thematisiert in vertiefender Weise ausgewählte Aspekte des Professionshandelns von Lehrerinnen und Lehrern. Dabei werden insbesondere Aspekte schulstufenspezifischer Herausforderungen und berufsbezogener Belastungen fokussiert, die in ihrer konzeptionellen Aufbereitung dazu befähigen, im Sinne eines reflexiven, ausbalancierenden Handelns produktiv mit pädagogischen Ambivalenzen umgehen zu können.

#### **6. Modul Diagnose und individuelle Förderung (6 LP)**

Das Modul führt in die Grundlagen der Diagnostik in pädagogischen Handlungsfeldern und in grundlegende Modelle und Methoden der Diagnose und individuellen Förderung ein. Ziel ist die Befähigung zur Auseinandersetzung mit verschiedenen Methoden und Modellen der Erfassung und Beurteilung von Lernvoraussetzungen sowie die Reflexion von Lernprozessen im Kontext von Schule und Familie.

#### **7. Orientierungspraktikum (5 LP)**

Das Orientierungspraktikum umfasst ein begleitetes schulisches Praktikum, in dem ein erster Praxisbezug hergestellt wird. Das Nähere – insbesondere zu den zu erbringenden Leistungsnachweisen – regelt die Praktikumsordnung.

#### **8. Berufsfeldpraktikum (5 LP)**

Das Berufsfeldpraktikum umfasst ein begleitetes schulisches oder außerschulisches Praktikum, das den Studierenden konkrete berufliche Perspektiven innerhalb oder außerhalb des Schuldienstes eröffnet. Das Nähere – insbesondere zu den zu erbringenden Leistungsnachweisen – regelt die Praktikumsordnung.

- (2) Die Module 1 bis 5 und das Orientierungspraktikum werden von der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie verantwortet, das Modul 6 wird zusätzlich von der Fakultät Rehabilitationswissenschaften verantwortet und das Berufsfeldpraktikum wird von der Fakultät des jeweils zuständigen Faches verantwortet.
- (3) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

### § 7 Prüfungen

- (1) Im Bereich Bildungswissenschaften sind unbeachtlich der Praxisphasen die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung / Teilleistung	benotet / unbenotet	Zugangs- voraussetzungen für die Modulprüfung	LP
Kernmodul I	Modulprüfung	benotet	keine	6
Kernmodul II	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	8
Pflicht-/ Profilmodul I	3 Teilleistungen	benotet / unbenotet	keine	9
Pflicht-/ Profilmodul II	2 Teilleistungen	benotet	keine	6
Wahlpflichtmodul	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	12
Diagnose und individuelle Förderung	Modulprüfung	benotet	keine	6

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.
- (3) Die Teilnahme an Veranstaltungen des Wahlpflichtmoduls setzt den erfolgreichen Abschluss der Kernmodule I und II voraus.

### § 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Bereich der Bildungswissenschaften nach dem erfolgreichen Abschluss der Kernmodule I und II und nach erfolgreicher Ableistung des Orientierungspraktikums (Erwerb von insgesamt 19 Leistungspunkten) angemeldet werden. Wird in der Bachelorarbeit ein Thema aus einem Pflicht-/ Profilmodul oder aus dem Wahlpflichtmodul bearbeitet, muss darüber hinaus auch dieses Modul erfolgreich bestanden sein. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte 30 bis 40 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang.

### **§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rektorates vom 6. Januar 2015, des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie vom 28. Januar 2015 sowie des Fakultätsrates der Fakultät Rehabilitationswissenschaften vom 26. Februar 2015.

Dortmund, den 3. März 2015

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin  
Dr. Ursula Gather

**Fächerspezifische Bestimmungen**  
für das Studium der  
Bildungswissenschaften  
für ein Lehramt an Berufskollegs für die Fächerkombinationen  
Elektrotechnik oder Maschinenbautechnik  
mit einer kleinen beruflichen Fachrichtung  
zur Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang  
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), sowie § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang vom 18. Juli 2013 (AM 17 / 2013, S. 21 ff.), zuletzt geändert am 20. August 2014 (AM 15 / 2014, S. 3 f.), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen**

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Studium der Bildungswissenschaften im Masterstudiengang für ein Lehramt an Berufskollegs gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 LZV an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums der Bildungswissenschaften.

**§ 2 Ziele des Studiums**

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Berufskollegs. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Berufskollegs vor.
- (2) Das Studium der Bildungswissenschaften vermittelt Fertigkeiten und Fähigkeiten für das Lehramt an Berufskollegs. Es orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung. Die Studierenden erhalten Gelegenheit, Kompetenzen aufzubauen, die der besonderen Doppelrolle berufspädagogischen Lehrerhandelns Rechnung tragen. Einerseits geht es um didaktisch-curriculare Entscheidungs- und Vermittlungskompetenzen, andererseits um Begleitungs- und Orientierungskompetenzen für die Adressaten der betrieblich-beruflichen Bildung und deren Kompetenzaufbau. Dabei werden wissenschaftstheoretische und

forschungsmethodische Grundlagen ebenso wie wesentliche Gegenstandsbereiche und Handlungsfelder der Berufspädagogik vermittelt.

- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums der Bildungswissenschaften haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie
- über ein strukturelles und begriffliches Ordnungssystem, theoretische Ansätze und Kenntnisse allgemein- und schulpädagogischer Konzepte sowie grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten in der pädagogischen Diagnostik und individuellen Förderung verfügen, die Grundlage für eine vertiefte theoretische und praktische Reflexion sind,
  - berufspädagogische Diskurse und Theorien nachvollziehen und im Hinblick auf ihre aktuelle Relevanz für Bildung, Erziehung, Sozialisation, Schule und Unterricht analysieren können;
  - zur Entwicklung des Berufsbildungssystems und zu aktuellen Fragen und Problemen des beruflichen Bildungswesens im nationalen und internationalen Kontext begründet Stellung beziehen können,
  - (berufs-) pädagogische Probleme mit Blick auf theoretische Lösungen und aktuelle Forschungsergebnisse erfassen können;
  - die vermittelten wissenschaftlichen Inhalte auf Situationen und Prozesse schulischer Praxis beziehen, auf dieser Basis Studien- und Unterrichtsprojekte in der schulischen Praxisphase entwickeln und eine eigene Lehrerprofessionalität einschätzen können.

### § 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

### § 4 Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen für die Aufnahme des Masterstudiums sind in den Fächerspezifischen Bestimmungen für die große berufliche Fachrichtung Elektrotechnik kombiniert mit einer der kleinen beruflichen Fachrichtungen Elektrische Energietechnik, Nachrichtentechnik, Informationstechnik oder Automatisierungstechnik bzw. in den Fächerspezifischen Bestimmungen für die große berufliche Fachrichtung Maschinenbautechnik kombiniert mit einer der kleinen beruflichen Fachrichtungen Fertigungstechnik, Fahrzeugtechnik, Versorgungstechnik, Technische Informatik, Informationstechnik oder Automatisierungstechnik und in § 3 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang geregelt.

### § 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

(Entfällt)

## § 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium der Bildungswissenschaften umfasst 47 Leistungspunkte (LP). Hinzu kommen im Theorie-Praxis-Modul 4 Leistungspunkte aus dem Praxissemester für die wissenschaftliche Begleitung durch die Universität. Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

### 1. Kernmodul I (6 LP)

Das Modul führt in grundlegende theoretische und historische Perspektiven sowie basale Wissensbestände von Schulpädagogik und Allgemeiner Didaktik ein. Ziel ist die Befähigung zur kritischen Auseinandersetzung mit schulpädagogischen und schultheoretischen Gegenstandsbereichen sowie die Reflexion von Lehr-, Lern- und Unterrichtsprozessen, der Auswahl und des Einsatzes unterschiedlicher Unterrichtsmethoden und Aufgabenformen.

### 2. Kernmodul II (8 LP)

Das Modul führt ein in die zentralen Gegenstandsbereiche der Erziehungswissenschaft und ihre basalen Wissensbestände sowie ihr grundlegendes Theorieverständnis. Ziel ist die Befähigung zur Reflexion von Erziehungs-, Bildungs- und Sozialisationsprozessen innerhalb und außerhalb von Schule als Basis für die Anbahnung grundlegender professioneller Kompetenz für Unterricht und Erziehung.

### 3. Modul Grundlagen und Methoden der Diagnose und individuellen Förderung (6 LP)

Das Modul führt ein in die Grundlagen der Diagnostik in pädagogischen Handlungsfeldern und in grundlegende Modelle und Methoden der Diagnose und individuellen Förderung. Ziel ist die Befähigung zur Auseinandersetzung mit verschiedenen Methoden und Modellen der Erfassung und Beurteilung von Lernvoraussetzungen sowie die Reflexion von Lernprozessen im Kontext von Schule und Familie.

### 4. Modul Berufspädagogik (Pflichtmodul im Lehramt an Berufskollegs) (8 LP)

Das Modul gibt Gelegenheit zu einer intensiven Auseinandersetzung mit berufspädagogischen Konzepten, Theorien und forschungsbasierten praktischen wie wissenschaftlichen Innovationen. Das Modul strebt entlang des Basiscurriculums der Berufspädagogik eine (begleitete) selbstorganisierte und berufliche Identitätsbildung an, die auf den Umgang mit beruflichen Komplexitäten und individuellen Lernprozessen vorbereitet. So sollen, angebunden an wissenschaftstheoretische und paradigmatisch-pädagogische Grundlagen, die aktuellen und historischen institutionellen Bedingungen und Strukturen beruflichen Lernens erfasst werden können.

### 5. Theorie-Praxis-Modul Erziehungswissenschaft (LA BK) (3 LP aus den Bildungswissenschaften + 4 LP aus dem Praxissemester)

Das Modul dient der Analyse und Reflexion grundlegender Aufgaben des Handlungsfelds Berufskolleg vor dem Hintergrund bildungswissenschaftlicher Theorieansätze und begleitet im Rahmen eines forschenden Lernprozesses die schulische Praxisphase, in der die Studierenden ein erziehungswissenschaftliches Studien- oder Unterrichtsprojekt durchführen. Es befähigt dazu, die Bedeutung erziehungswissenschaftlicher bzw. berufs- und schulpädagogischer Theorien und Methoden für pädagogische und didaktische Entscheidungen einzuschätzen.

### 6. Orientierungspraktikum (5 LP)

Das Orientierungspraktikum umfasst ein begleitetes schulisches Praktikum, in dem ein erster Praxisbezug hergestellt wird. Das Nähere – insbesondere zu den zu erbringenden Leistungsnachweisen – regelt die Praktikumsordnung über Theorie-Praxis-Phasen in dem Lehramtsbachelorstudiengang nach dem Lehrerausbildungsgesetz (LABG 2009) an der Technischen Universität Dortmund vom 2. Juni 2014.

### 7. Berufsfeldpraktikum (5 LP)

Das Berufsfeldpraktikum umfasst ein begleitetes schulisches oder außerschulisches Praktikum, das den Studierenden konkrete berufliche Perspektiven innerhalb oder außerhalb des Schuldienstes eröffnet. Das Nähere – insbesondere zu den zu erbringenden Leistungsnachweisen – regelt die Praktikumsordnung über Theorie-Praxis-Phasen in dem Lehramtsbachelorstudiengang nach dem Lehrerausbildungsgesetz (LABG 2009) an der Technischen Universität Dortmund vom 2. Juni 2014.

### 8. Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte (6 LP)

Das Nähere regeln die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte für die Lehrämter an Grundschulen, an Haupt-, Real- und Gesamtschulen, an Gymnasien und Gesamtschulen, an Berufskollegs und für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung zur Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund.

- (2) Die Module werden von der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie verantwortet, das Modul 3 wird zusätzlich von der Fakultät Rehabilitationswissenschaften verantwortet, das Berufsfeldpraktikum wird von der Fakultät des jeweils zuständigen Faches verantwortet und das Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte wird von der Fakultät Kulturwissenschaften verantwortet.
- (3) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

## § 7 Prüfungen

- (1) Im Bereich Bildungswissenschaften sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	benotet / unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
Kernmodul I	Modulprüfung	benotet	keine	6
Kernmodul II	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	8
Grundlagen und Methoden der Diagnose und individuellen Förderung	Modulprüfung	benotet	keine	6
Berufspädagogik	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	8
Theorie-Praxis-Modul (BK)*	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	7*



Orientierungspraktikum	Modulprüfung	unbenotet	keine	5
Berufsfeldpraktikum	Modulprüfung	unbenotet	keine	5
Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	6

\* Die Noten der Theorie-Praxis-Module fließen mit je drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

### § 8 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Bereich Bildungswissenschaften nach erfolgreichem Abschluss des Theorie-Praxis-Moduls angemeldet werden. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte nicht mehr als 70 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang.

### § 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 6. Januar 2015 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie vom 28. Januar 2015 sowie des Fakultätsrates der Fakultät Rehabilitationswissenschaften vom 9. Januar 2015 sowie des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften vom 28. Januar 2015.

Dortmund, den 3. März 2015

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin  
Dr. Ursula Gather

**Berichtigung**  
**der Ordnung**  
**über das Praxissemester in dem Lehramtsmasterstudiengang**  
**nach dem Lehrerausbildungsgesetz (LABG 2009)**  
**an der Technischen Universität Dortmund**

vom 19. Dezember 2014

(AM Nr. 1 / 2015, S. 1 ff.)

**§ 3 Absatz 2** der Ordnung über das Praxissemester in dem Lehramtsmasterstudiengang nach dem Lehrerausbildungsgesetz (LABG 2009) wird berichtigt und erhält folgende Fassung:

- (2) Das Praxissemester ist an der Technischen Universität Dortmund in zwei fachdidaktische Module (für das Lehramt an Grundschulen in drei fachdidaktische Module) und ein bildungswissenschaftliches Modul eingebettet (Theorie-Praxis-Module). Diese Module beinhalten jeweils ein Vorbereitungs- und ein Begleitseminar zum Praxissemester. Die Vorbereitungsseminare finden in der Regel im ersten Semester des Masterstudiengangs, unmittelbar vor Beginn des schulpraktischen Teils des Praxissemesters, die Begleitseminare während des schulpraktischen Teils des Praxissemesters statt. Die Begleitseminare knüpfen inhaltlich an die jeweiligen Vorbereitungsseminare an und sind mit schulischen Erkundungen vor Ort verbunden. Vorbereitungs- und Begleitseminare stellen Lehrveranstaltungen im Sinne des § 64 Absatz 2a HG dar. Von den Modulabschlussprüfungen der drei Module werden in den Lehrämtern an Haupt-, Real- und Gesamtschulen, an Gymnasien und Gesamtschulen, an Berufskollegs und für sonderpädagogische Förderung jeweils 4 Leistungspunkte auf das Praxissemester angerechnet. Für das Lehramt an Grundschulen werden jeweils 2 Leistungspunkte aus den Fachdidaktiken I und II sowie jeweils 4 Leistungspunkte aus der Fachdidaktik III und den Bildungswissenschaften auf das Praxissemester angerechnet.

Im Einzelnen verteilen sich die Leistungspunkte des Praxissemesters wie folgt:

	Lehrämter an Haupt-, Real- und Gesamtschulen, an Gymnasien und Gesamtschulen, an Berufskollegs und für sonderpädagogische Förderung	Lehramt an Grundschulen
<b>Schulpraktischer Teil</b>		
Praktische Tätigkeit an den Lernorten Schule und ZfsL	13 LP	13 LP
<b>Universitäre Begleitung</b>		
Fachdidaktik I	4 LP	2 LP
Fachdidaktik II	4 LP	2 LP
Fachdidaktik III	-	4 LP
Bildungswissenschaften	4 LP	4 LP
	25 LP	25 LP

Die Ordnung über das Praxissemester in dem Lehramtsmasterstudiengang nach dem Lehrerausbildungsgesetz (LABG 2009) an der Technischen Universität Dortmund wird nachstehend unter Berücksichtigung der Berichtigungen neu veröffentlicht.

Dortmund, den 3. März 2015

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin  
Dr. Ursula Gather

**Neubekanntmachung der Ordnung  
über das Praxissemester in dem Lehramtsmasterstudiengang  
nach dem Lehrerausbildungsgesetz (LABG 2009)  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 3. März 2015**

Nachstehend wird der Wortlaut der Ordnung über das Praxissemester in dem Lehramtsmasterstudiengang nach dem Lehrerausbildungsgesetz (LABG 2009) an der Technischen Universität Dortmund vom 19. Dezember 2014 (AM Nr. 1 / 2015, S. 1 ff.) neu bekannt gemacht. Die Neubekanntmachung berücksichtigt die Berichtigung der Ordnung über das Praxissemester in dem Lehramtsmasterstudiengang nach dem Lehrerausbildungsgesetz (LABG 2009) an der Technischen Universität Dortmund (AM Nr. 5/2015, S. 24 f.).

Dortmund, den 3. März 2015

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin  
Dr. Ursula Gather

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), des § 12 Absatz 1, Absatz 3 und Absatz 5 des Lehrerausbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272), und des § 8 der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung – LZV) vom 18. Juni 2009 (GV. NRW. S. 223) und unter Berücksichtigung der Rahmenkonzeption zur strukturellen und inhaltlichen Ausgestaltung des Praxissemesters im lehramtsbezogenen Masterstudiengang vom 14. April 2010 sowie des Runderlasses „Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 2012 hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung über das Praxissemester in dem Lehramtsmasterstudiengang erlassen:

### Inhaltsverzeichnis

#### I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zielsetzung des Praxissemesters im Lehramtsmasterstudium

#### II. Das Praxissemester

§ 3 Aufbau und Umfang

§ 4 Schulzuweisung, Anmeldung, Fristen

§ 5 Theorie-Praxis-Verknüpfung und Kompetenzen

§ 6 Leistungen und Pflichten

§ 7 Anrechnung von Leistungen

#### III. Schlussbestimmungen

§ 8 Unfallversicherung

§ 9 Datenschutz

§ 10 Anwendungsbereich, Inkrafttreten, Veröffentlichung

Anhang: Portfolio-Einlagen für das Praxissemester

## I. Allgemeines

### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage von § 12 Absatz 1, Absatz 3 und Absatz 5 LABG, § 8 LZV und § 12 der Prüfungsordnung für den Lehramtmasterstudiengang die Strukturen des Praxissemesters im Lehramtmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund.
- (2) In § 6 der Fächerspezifischen Bestimmungen der Unterrichtsfächer, beruflichen Fachrichtungen, Lernbereiche und sonderpädagogischen Fachrichtungen zur Prüfungsordnung für den Lehramtmasterstudiengang für ein Lehramt an Grundschulen, für ein Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen, für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, für ein Lehramt an Berufskollegs oder für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung sowie den Modulbeschreibungen der jeweiligen Fächer, Lernbereich oder Fachrichtungen sind die einzelnen Praxiselemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen jeweils dargestellt.

### § 2

#### Zielsetzung des Praxissemesters im Lehramtmasterstudium

- (1) Das Lehramtmasterstudium umfasst gemäß § 12 der Prüfungsordnung für den Lehramtmasterstudiengang ein Praxissemester.
- (2) Das Praxissemester soll im ersten Studienjahr des Lehramtmasterstudiengangs absolviert werden. Ziel des Praxissemesters ist es, im Rahmen des universitären Lehramtmasterstudiums Theorie und Praxis professionsorientiert miteinander zu verbinden und die Studierenden auf die Praxisanforderungen der Schule und des Vorbereitungsdienstes wissenschafts- und berufsfeldbezogen vorzubereiten.
- (3) Die Studierenden absolvieren den schulpraktischen Teil des Praxissemesters in einer dem angestrebten Lehramt entsprechenden Schulform und in den von ihnen studierten Unterrichtsfächern, Lernbereichen bzw. beruflichen Fachrichtungen. Im Lehramt für sonderpädagogische Förderung wählen die Studierenden neben einem Unterrichtsfach einen der beiden Förderschwerpunkte aus.
- (4) Die Absolventinnen und Absolventen des Praxissemesters verfügen gemäß § 8 LZV über die Fähigkeit,
  1. grundlegende Elemente schulischen Lehrens und Lernens auf der Basis von Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Bildungswissenschaften zu planen, durchzuführen und zu reflektieren,
  2. Konzepte und Verfahren von Leistungsbeurteilung, pädagogischer Diagnostik und individueller Förderung anzuwenden und zu reflektieren,
  3. den Erziehungsauftrag der Schule wahrzunehmen und sich an der Umsetzung zu beteiligen,
  4. theoriegeleitete Erkundungen im Handlungsfeld Schule zu planen, durchzuführen und auszuwerten sowie aus Erfahrungen in der Praxis Fragestellungen an Theorien zu entwickeln und
  5. ein eigenes professionelles Selbstkonzept zu entwickeln.

## II. Das Praxissemester

### § 3

#### Aufbau und Umfang

- (3) Durch das Praxissemester werden in den Lehrämtern an Grundschulen, an Haupt-, Real- und Gesamtschulen, an Gymnasien und Gesamtschulen, an Berufskollegs und für sonderpädagogische Förderung insgesamt 25 Leistungspunkte erworben, davon entfallen 13 Leistungspunkte auf den schulpraktischen Teil des Praxissemesters und 12 Leistungspunkte auf die wissenschaftliche Begleitung durch die Universität. Das Praxissemester wird in Kooperation mit den der Ausbildungsregion der Technischen Universität Dortmund zugeordneten Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (ZfsL Arnsberg, ZfsL Dortmund, ZfsL Hamm, ZfsL Hagen, ZfsL Bochum, ZfsL Duisburg, ZfsL Gelsenkirchen) und den zugehörigen Schulen durchgeführt.
- (4) Das Praxissemester ist an der Technischen Universität Dortmund in zwei fachdidaktische Module (für das Lehramt an Grundschulen in drei fachdidaktische Module) und ein bildungswissenschaftliches Modul eingebettet (Theorie-Praxis-Module). Diese Module beinhalten jeweils ein Vorbereitungs- und ein Begleitseminar zum Praxissemester. Die Vorbereitungsseminare finden in der Regel im ersten Semester des Masterstudiengangs, unmittelbar vor Beginn des schulpraktischen Teils des Praxissemesters, die Begleitseminare während des schulpraktischen Teils des Praxissemesters statt. Die Begleitseminare knüpfen inhaltlich an die jeweiligen Vorbereitungsseminare an und sind mit schulischen Erkundungen vor Ort verbunden. Vorbereitungs- und Begleitseminare stellen Lehrveranstaltungen im Sinne des § 64 Absatz 2a HG dar. Von den Modulabschlussprüfungen der drei Module werden in den Lehrämtern an Haupt-, Real- und Gesamtschulen, an Gymnasien und Gesamtschulen, an Berufskollegs und für sonderpädagogische Förderung jeweils 4 Leistungspunkte auf das Praxissemester angerechnet. Für das Lehramt an Grundschulen werden jeweils 2 Leistungspunkte aus den Fachdidaktiken I und II sowie jeweils 4 Leistungspunkte aus der Fachdidaktik III und den Bildungswissenschaften auf das Praxissemester angerechnet.

Im Einzelnen verteilen sich die Leistungspunkte des Praxissemesters wie folgt:

	Lehrämter an Haupt-, Real- und Gesamtschulen, an Gymnasien und Gesamtschulen, an Berufskollegs und für sonderpädagogische Förderung	Lehramt an Grundschulen
<b>Schulpraktischer Teil</b>		
Praktische Tätigkeit an den Lernorten Schule und ZfsL	13 LP	13 LP
<b>Universitäre Begleitung</b>		
Fachdidaktik I	4 LP	2 LP
Fachdidaktik II	4 LP	2 LP
Fachdidaktik III	-	4 LP
Bildungswissenschaften	4 LP	4 LP
	25 LP	25 LP

- (5) Der schulpraktische Teil des Praxissemesters umfasst mindestens 390 Zeitstunden. Diese beinhalten neben Anwesenheitszeiten von etwa 250 Zeitstunden auch Zeit für Vor- und Nachbereitung sowie begleitende Angebote der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (ZfsL). Die Tätigkeit im Bereich der Praktikumsschule erfolgt an vier Werktagen. Die Einführungsangebote der ZfsL finden mit Beginn des schulpraktischen Teils des Praxissemesters bis zum Beginn der Vorlesungszeit in Blockveranstaltungen oder an einem wöchentlichen Studientag statt.
- (6) Die universitären Begleitseminare in den Fachdidaktiken und in den Bildungswissenschaften finden in der Regel in Form von Blockveranstaltungen an der Technischen Universität Dortmund statt. Die universitäre Begleitung erfolgt in den Bildungswissenschaften durch die Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie, in den Fachdidaktiken durch die jeweils zuständigen Fächer bzw. Fakultäten.
- (7) Der schulpraktische Teil des Praxissemesters wird in der Regel im ersten Studienjahr durchgeführt. Er ist grundsätzlich auf ein Schulhalbjahr bezogen und wird kontinuierlich abgeleistet. Der schulpraktische Teil des Praxissemesters orientiert sich in seinem Beginn und Ende an den Schulhalbjahren der nordrhein-westfälischen Schulen. Er beginnt somit im ersten Schulhalbjahr spätestens am 15. September und im zweiten Schulhalbjahr spätestens am 15. Februar. Er umfasst fünf Monate und wird im Anschluss an die Vorbereitungsseminare an einer Schule durchgeführt, die dem angestrebten Lehramt entspricht. Der schulpraktische Teil des Praxissemesters für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen kann auch an Sekundar- und Gemeinschaftsschulen absolviert werden. Der schulpraktische Teil des Praxissemesters für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung kann an Förderschulen und Schulen anderer Schulformen absolviert werden, sofern diese Schulen über sonderpädagogische Ausbildungsmöglichkeiten verfügen.
- (8) Die Vorbereitungsseminare sollen spätestens bis zum Beginn des schulpraktischen Teils des Praxissemesters erfolgreich abgeschlossen sein.

#### § 4

#### Schulzuweisung, Anmeldung, Fristen

- (1) Als Praktikumsschulen kommen grundsätzlich alle öffentlichen Schulen in der Ausbildungsregion der Technischen Universität Dortmund in Betracht. Die Bezirksregierung aktualisiert halbjährlich vor Beginn des Anmeldezeitraums die entsprechenden Schullisten. Diese Listen können die Studierenden bei ihrer Anmeldung einsehen. Das Praxissemester kann zudem auch mit Zustimmung des Ersatzschulträgers an einer genehmigten Ersatzschule im Sinne des § 100 Absatz 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV.NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2014 (GV.NRW. S. 336), abgeleistet werden.
- (2) Für die Anmeldung und Verteilung von Plätzen für den schulpraktischen Teil des Praxissemesters wird ein landesweit gleichsinniges onlinegestütztes Verfahren (PVP – Plattform zur Vergabe von Praktikumsplätzen) angewandt. Die Anmeldung über PVP hat für das erste Schulhalbjahr bis zum 15. Mai und für das zweite Schulhalbjahr bis zum 7. November zu erfolgen. Die Anmeldezeiträume und das genaue Anmeldeverfahren werden spätestens zu Vorlesungsbeginn von der Abteilung Theorie-Praxis-Kooperationen des Dortmunder Kompetenzzentrums für Lehrerbildung und Lehr- / Lernforschung (DoKoLL) bekanntgegeben.



- (3) Im Rahmen des Verfahrens werden soziale Gesichtspunkte, die Fächerkombinationen sowie der Bedarf und die Kapazitäten der beteiligten Institutionen berücksichtigt. Ortswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (4) Studierenden, die das Vorliegen von besonderen Einschränkungen und schwerwiegenden sozialen Härten nachweisen, wird entsprechend ihrer Schulwünsche und Anforderungen an die Praktikumsschule vor der teilautomatisierten Verteilung der Plätze für den schulpraktischen Teil des Praxissemesters manuell ein Platz zugewiesen. Als besondere Einschränkung und schwerwiegende soziale Härte im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere zu berücksichtigen:
1. im Haushalt lebende, überwiegend zu betreuende minderjährige Kinder bzw. Kinder mit nachgewiesenen gesundheitlichen Problemen,
  2. bestehende Schwangerschaft,
  3. Studierende mit fachärztlich nachgewiesenen Behinderungen (Grad der Behinderung von 50 oder mehr Prozent) oder chronischen Erkrankungen, die längere Anreisen bzw. einen Wohnortwechsel unzumutbar machen oder spezifische Rahmenbedingungen am Lernort Schule erfordern,
  4. alleinige Betreuung oder Mitbetreuung eines anerkannten, ärztlich bescheinigten, Pflegefalls.

Studierende, die soziale Kriterien im Rahmen der Platzvergabe zum schulpraktischen Teil des Praxissemesters an der Technischen Universität Dortmund geltend machen möchten, müssen den vollständig ausgefüllten Antrag „Geltendmachung sozialer Kriterien im Rahmen der Platzvergabe zum schulpraktischen Teil des Praxissemesters“ inklusive der erforderlichen Nachweise bei der Abteilung Theorie-Praxis-Kooperationen des DoKoLL einreichen. Das Fristende für die Einreichung von Anträgen wird rechtzeitig zur jeweiligen Vergabephase bekannt gegeben.

- (5) Die Verteilung und Zuweisung der Plätze für den schulpraktischen Teil des Praxissemesters erfolgt in der Regel in dem Semester vor dem Beginn des schulpraktischen Teils durch die Abteilung Theorie-Praxis-Kooperationen des DoKoLL und wird den Studierenden auf elektronischem Wege mitgeteilt.
- (6) Eine Zuweisung zu einer Praktikumsschule, welche die bzw. der Studierende selbst besucht hat, erfolgt in der Regel nicht.
- (7) Die Zuweisung ist von den Studierenden spätestens zwei Monate vor Beginn des schulpraktischen Teils des Praxissemesters durch eine Annahmeerklärung zu bestätigen. Diese Erklärung ist in der Abteilung Theorie-Praxis-Kooperationen des DoKoLL einzureichen. Wird diese Annahmeerklärung nicht ordnungs- und fristgerecht eingereicht bzw. wird ein zugewiesener Platz ohne triftige Gründe abgelehnt, gilt der schulpraktische Teil des Praxissemesters als erstmals nicht bestanden. Dies gilt auch, wenn nach der Annahme des zugewiesenen Platzes die Tätigkeit an der Praktikumsschule ohne triftige Gründe nicht aufgenommen oder abgebrochen wird.
- (8) Die Zuweisung einer schwangeren Studierenden durch die Technische Universität Dortmund an die Praktikumsschule darf trotz Berücksichtigung ihrer Studieninteressen nur dann und nur insoweit erfolgen, als die Praktikums-tätigkeit dort ohne konkrete Gefährdung der schwangeren Studierenden und ihres ungeborenen Kindes möglich ist. Für die in § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Mutterschutzgesetz (MuSchG) bestimmten Zeiträume erfolgt eine Zuweisung an eine Praktikumsschule grundsätzlich nicht, es sei denn, dass sich die Studierende zum Praxissemester ausdrücklich bereit

erklärt. Insoweit gelten die Regelungen der §§ 3 Absatz 2, 6 Absatz 2 Satz 3 und Satz 4 MuSchG entsprechend.

## **§ 5**

### **Theorie-Praxis-Verknüpfung und Kompetenzen**

- (1) Das Praxissemester verbindet Theorieinhalte, biographische Erfahrungen und Praxisphänomene miteinander, die analysiert und kritisch reflektiert werden. Die Vorbereitungsseminare bereiten sowohl fachdidaktisch als auch bildungswissenschaftlich auf die Inhalte während des schulpraktischen Teils vor, indem sie die Leitthemen theoretisch-exemplarisch erarbeiten und Unterrichts-/Studienskizzen erstellen. Parallel zum Praktikum in der Schule finden Begleitseminare in den Bildungswissenschaften und den Fachdidaktiken statt, die die praktische Phase begleiten und unterstützen.
- (2) Eine genauere Beschreibung der Lehrinhalte des Moduls und der zu erwerbenden Kompetenzen enthalten die Modulbeschreibungen zum Theorie-Praxis-Modul.

## **§ 6**

### **Leistungen und Pflichten**

- (1) Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Praxissemesters ist der erfolgreiche Abschluss der Theorie-Praxis-Module, des Bilanz- und Perspektivgesprächs sowie ein von der Praktikumschule bescheinigter erfolgreicher Abschluss des schulpraktischen Teils des Praxissemesters mit einer Gesamtanwesenheitszeit von mindestens 250 Zeitstunden.
- (2) Die drei (im Lehramt an Grundschulen vier) Theorie-Praxis-Module schließen jeweils mit einer benoteten Modulprüfung in Form einer wissenschaftlichen Dokumentation der Studien- und Unterrichtsprojekte ab, die nach § 14 Absatz 1 der Prüfungsordnung für den Lehramtmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund vom 18. Juli 2013 zweimal wiederholt werden kann. Diese Prüfungen beziehen sich auf den Schulforschungsteil des Praxissemesters und liegen in der Verantwortung der Technischen Universität Dortmund. Gegenstand der Prüfungen sollen Studien- und Unterrichtsprojekte der Studierenden sein. Beurteilt wird die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit schulischen Fragen des Lehrens und Lernens. Die genaue Ausgestaltung der Modulprüfungen wird durch die jeweiligen Fächerspezifischen Bestimmungen sowie die Modulbeschreibungen der Modulhandbücher geregelt.
- (3) Im Bilanz- und Perspektivgespräch sollen die individuelle professionelle Entwicklung der oder des Studierenden bilanziert und weitere Entwicklungsmöglichkeiten diskutiert und beraten werden. Das Gespräch wird nicht benotet und soll in der Regel die Dauer von einer Stunde nicht überschreiten. Mit dem Gespräch wird das Praxissemester im Hinblick auf den schulpraktischen Teil abgeschlossen. Das Bilanz- und Perspektivgespräch wird am Lernort Schule gemeinsam von den ZfsL und der jeweiligen Praktikumschule durchgeführt. Von den daran beteiligten Personen wird der Nachweis über das durchgeführte Gespräch ausgestellt.
- (4) Die Praktikumschule bescheinigt die Gesamtanwesenheitszeit von mindestens 250 Zeitstunden. Nachzuweisen sind im Rahmen der Anwesenheitszeiten im Unterricht unter Begleitung in der Regel 70 Unterrichtsstunden, die möglichst gleichmäßig auf die studierten Unterrichtsfächer, Lernbereiche oder berufliche Fachrichtungen verteilt

werden sollen. Für jedes Fach sind verschiedene Unterrichtsvorhaben im Umfang von in der Regel 12 bis 15 Unterrichtsstunden durchzuführen. Zum schulpraktischen Teil des Praxissemesters gehören neben dem Unterricht unter Begleitung: Unterrichtshospitationen, die Teilnahme an Konferenzen, an der Beratung von Erziehungsberechtigten und an verschiedenen Formen des Schullebens (z.B. Klassenfahrten, Ganztagsaktivitäten, Pausenaufsicht) sowie die Durchführung eines Studienprojekts.

- (5) Eine Vorlage für die schulische Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss der Praxisphase wird der Praktikumsschule von der Abteilung Theorie-Praxis-Kooperationen des DoKoLLs jeweils zugeleitet.
- (6) Kann einer der Nachweise im Sinne des Absatzes 1 nicht erbracht werden, wird das Praxissemester als nicht bestanden bewertet. Der schulische Teil des Praxissemesters kann nur einmal wiederholt werden.
- (7) Die Studierenden sind an den mit der Schulleitung der Praktikumsschule vereinbarten Tagen zur Anwesenheit in der Schule verpflichtet. Die Schulleitung stellt sicher, dass die Studierenden über Rechte und Pflichten in der Schule informiert werden. Die für die Praktikumsschule und den Unterricht geltenden Regelungen sind von den Studierenden zu beachten. Sie haben die Weisungen der Schulleitung und der Lehrkräfte zu befolgen.
- (8) Im Fall von Krankheit hat die Studierende bzw. der Studierende die Praktikumsschule am Morgen vor Unterrichtsbeginn über ihr / sein Fernbleiben zu unterrichten. Nach dem dritten Fehltag ist der Schule ein ärztliches Attest vorzulegen. Sind Studientage von der Krankheit betroffen, ist zusätzlich die Abteilung Theorie-Praxis-Kooperationen des DoKoLLs bzw. das ZfsL zu unterrichten.
- (9) Bei Fehltagen ist mit der oder dem Ausbildungsbeauftragten der Praktikumsschule zu klären, ob und wie nicht absolvierte Praktikumsstage nachgeholt werden können. Das Erreichen des Ziels des betreffenden Praxiselements muss gewährleistet sein. Im Zweifel ist die Abteilung Theorie-Praxis-Kooperationen des DoKoLLs zu beteiligen.
- (10) Unentschuldigte Abwesenheit oder das Nichtbeachten von Regelungen der Schule kann in schwerwiegenden Fällen zur vorzeitigen Beendigung des schulpraktischen Teils durch die Schulleitung im Einvernehmen mit dem für die Lehrerbildung zuständigen Prüfungsausschuss der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie der Technischen Universität Dortmund führen. Eine vorzeitige Beendigung des Praxissemesters erfordert zudem vorab die Abstimmung und Beratung mit dem ZfsL und der Bezirksregierung. Im Fall der vorzeitigen Beendigung gilt das Praxissemester als erstmalig nicht bestanden.
- (11) Nach § 13 LZV sind die Studierenden verpflichtet durch das „Portfolio Praxiselemente“ den systematischen Aufbau berufsbezogener Kompetenzen in Bezug auf diese Praxisphase zu dokumentieren. Im „Portfolio Praxiselemente“ werden alle Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen dokumentiert. Das Portfolio wird in der Regel ab Beginn des Eignungspraktikums bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes geführt. Es dokumentiert die Praxisphasen als zusammenhängenden berufsbiographischen Prozess. Das Portfolio besteht aus einem Dokumentationsteil, in dem die Bescheinigungen zu den einzelnen Praxisphasen gesammelt werden, und aus einem Reflexionsteil, in dem standardorientierte Reflexionsbögen (siehe Anhang) und weitere Dokumente zur Reflexion der schulpraxisbezogenen Kompetenzentwicklung gesammelt werden.

## **§ 7**

### **Anrechnung von Leistungen**

Die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 17 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang. Der Antrag erfolgt über die Abteilung Theorie-Praxis-Kooperationen des Dortmunder Kompetenzzentrums für Lehrerbildung und Lehr- / Lernforschung (DoKoLL). Über die Anrechnung von Leistungen für den schulpraktischen Teil des Praxissemesters entscheidet der für die Lehrerbildung zuständige Prüfungsausschuss der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie der Technischen Universität Dortmund.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 8**

#### **Unfallversicherung**

Für die Praktikantinnen und Praktikanten besteht gesetzlicher Unfallschutz nach Maßgabe des § 2 SGB VII.

### **§ 9**

#### **Datenschutz**

Alle während des Praxissemesters erfahrenen Daten sach- und personenbezogener Art sind vertraulich zu behandeln. Insbesondere dürfen personenbezogene Angaben über Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte in schriftlichen Auswertungen des Praxissemesters nicht erscheinen. Studierende sind deshalb verpflichtet, in den Theorie-Praxis-Berichten alle Namen zu ändern.

### **§ 10**

#### **Anwendungsbereich, Inkrafttreten, Veröffentlichung**

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/2015 erstmalig in einen Lehramtsmasterstudiengang der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.
- (2) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft.

## Anhang: Portfolio-Einlagen für das Praxissemester

### Einführung

Während des Praxissemesters führen Sie verpflichtend ein Portfolio, das Teil des alle Praxisphasen umfassenden „Portfolio Praxiselemente“ ist. Damit begleitet das Portfolio Sie kontinuierlich während Ihrer gesamten Ausbildung. Das Portfolio enthält einen Reflexionsteil und einen Dokumententeil. Es unterstützt Ihre individuelle Kompetenzentwicklung und fördert die Ausbildung eines professionellen Selbstkonzepts.

Um diesen Lern- und Entwicklungsprozess optimal zu unterstützen, empfiehlt es sich, das Portfolio Praxissemester auch bereits in der Vorbereitung des Praxissemesters zu nutzen.

### Ziel der Portfolioarbeit im Praxissemester

Im Portfolio des Praxissemesters dokumentieren Sie zum einen Ihren berufsbiographischen Entwicklungsprozess, zum anderen reflektieren Sie Ihre individuelle Kompetenzentwicklung. Das Portfolio soll Sie in der Entwicklung einer reflexiven Haltung unterstützen, und es soll Ihnen erleichtern, Theorie und Praxis miteinander in Beziehung zu setzen. Es liegt an Ihnen, das Portfolio mit Leben zu füllen und bei unterschiedlichen Gesprächsanlässen ausgewählte Aspekte Ihrer Portfolioarbeit kommunikativ zu vertiefen.

Das Portfolio soll Ihnen helfen, die Erfahrungen, die Sie im Rahmen des Praxissemesters machen, auf der Grundlage Ihrer vorherigen Praxiserfahrungen und Ihrer im Studium erworbenen Kompetenzen zu verarbeiten. Umgekehrt kann es Sie dabei anregen, Fragen, die sich aus der schulischen Praxis ergeben, zurück ins Studium zu tragen. Die Reflexionsanregungen haben Beispielcharakter und müssen nicht vollständig bearbeitet werden. Mit dem Portfolio können Sie eine Brücke schlagen zwischen Inhalten Ihres Studiums, Erfahrungen im Rahmen schulischer Praxisphasen und dem späteren Vorbereitungsdienst.

### Struktur des Portfolio Praxissemester

#### ▪ Dokumententeil

Im obligatorischen Teil sammeln Sie die Bescheinigungen zum Praxissemester. Darüber hinaus können im fakultativen Teil Nachweise zu außerhalb der Ausbildung erworbenen Kompetenzen beigefügt werden.

#### ▪ Reflexionsteil

Im Reflexionsteil geht es darum, anhand von standardorientierten **Reflexionsbögen** Ihren eigenen Lernprozess zu reflektieren und sich diesen auf einer metakognitiven Ebene zu erschließen, ihn also für Sie selbst ein Stück weit sichtbar zu machen.

Die individuelle Auseinandersetzung mit den Reflexionsbögen stellt eine wichtige Grundlage für den permanenten Austausch mit Ihren Mentorinnen und Mentoren sowie das Bilanz- und Perspektivgespräch dar. Es ist deswegen ratsam, die Reflexionsbögen als prozesshaftes, fortlaufendes Instrument wahrzunehmen, das Sie im Praxissemester begleitet. Daher wird empfohlen, sich zu einem frühen Zeitpunkt mit den Reflexionsanregungen in Orientierung an den KMK-Standards auseinander zu setzen. Dazu sollten Sie sich schon vor Beginn des Praxissemesters einen Überblick über die Reflexionsbögen verschaffen und diese mit Beginn des Praxissemesters kontinuierlich bearbeiten.

Die Reflexionsbögen orientieren sich an den fünf in der Lehramtszugangsverordnung von 2009 formulierten Standards (LZV, § 8). Dabei geht es um jene Kompetenzen, die Sie im Rahmen des Praxissemesters erreichen sollen. Darüber hinaus wird Ihnen empfohlen, auch über den Beitrag des Praxissemesters zum Erwerb der übergreifenden Kompetenzen (in Bezug auf Medien, Gender, Interkulturalität, Schulentwicklung; vgl. LZV, § 10) zu reflektieren.

Die Fragen in den einzelnen Bögen sind als Schreib- und Reflexionsanregungen gedacht. Sie sollen Ihnen weitere Perspektiven für die Verarbeitung der vielfältigen Wahrnehmungen und Erfahrungen im Praxissemester ermöglichen.

Die Verweise auf die Materialien zur Dokumentation stellen eine Denkanregung dar, ob Ihnen Materialien, die Sie im Praxissemester entwickeln (z. B. Unterrichtsentwürfe, Studienprojekte), die Reflexion erleichtern können.

- **Hochschulspezifischer Teil (standortbezogen)**

Mit Bezug auf die standortspezifischen Reflexions- und Dokumentationsangebote können hier Materialien angefügt werden.

### **Reflexionsbögen im Bilanz- und Perspektivgespräch**

Am Ende des Praxissemesters führen Sie ein Bilanz- und Perspektivgespräch mit Vertretern und Vertreterinnen aus Schule, Zentren für schulpraktische Lehrerbildung und ggf. der Universität. In diesem Gespräch bilanzieren Sie anhand Ihrer Erfahrungen und Ihres Lernprozesses im Praxissemester Ihre bisherige individuelle professionelle Entwicklung und Sie werden zu Ihren weiteren Entwicklungsperspektiven beraten.

Die von Ihnen bearbeiteten Reflexionsbögen dienen Ihnen als Vorbereitung für das Bilanz- und Perspektivgespräch. Sie entscheiden dabei selbst, auf welche Art und Weise Sie die Inhalte dieser Bögen in das Gespräch einbringen. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre Reflexionsbögen im Gespräch vorzulegen.

Damit Sie Ihre vielfältigen Wahrnehmungen und Erfahrungen im Praxissemester gewinnbringend und zielführend in das Bilanz- und Perspektivgespräch einbringen können, empfiehlt es sich, im Vorfeld des Gesprächs Ihre bearbeiteten Reflexionsbögen noch einmal genau anzuschauen und über Ihre dabei gewonnenen Einsichten und Erkenntnisse nachzudenken.

Standortspezifisch können Ihnen Gesprächsleitfäden zur Vorbereitung und Durchführung des Bilanz- und Perspektivgesprächs ausgehändigt werden.

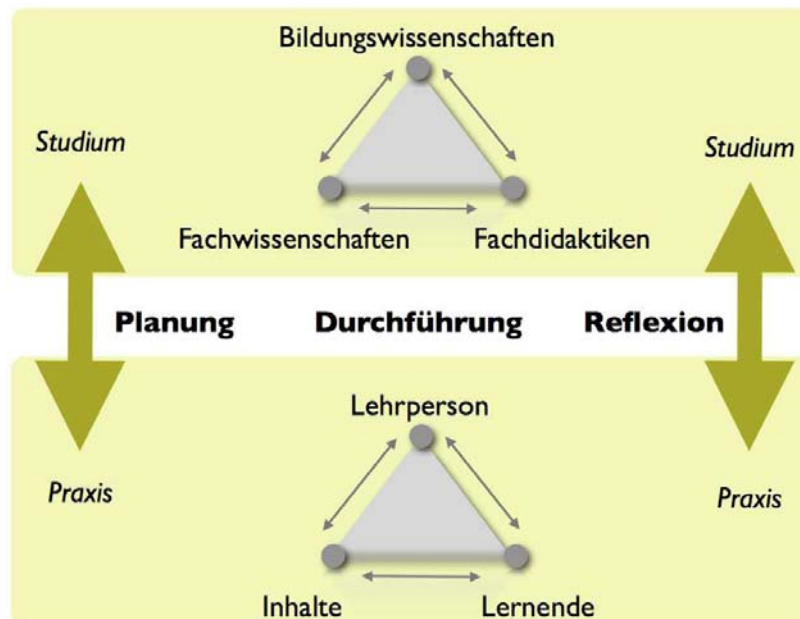
**Standard 1:**

Die Absolventinnen und Absolventen des Praxissemesters verfügen über die Fähigkeit, grundlegende Elemente schulischen Lehrens und Lernens auf der Basis von Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Bildungswissenschaft zu planen, durchzuführen und zu reflektieren.

**Einführung in den Standard**

Während Ihrer Arbeit in der Praktikumsschule machen Sie Erfahrungen bei der Planung, Durchführung und Reflexion eigenen Unterrichts, bei denen Ihnen insbesondere die Verbindung zwischen Ihrem bisherigen Studium und den Praxisbedingungen in den Blick geraten.

Im Studium sind Ihnen Fragen der Unterrichtsplanung und Unterrichtsdurchführung an verschiedenen Stellen begegnet, z.B. in den Bildungswissenschaften im Kontext didaktischer Modelle oder spezifischer Fragen der Förderung von Schülerinnen und Schülern oder in der Fachdidaktik bei der Auseinandersetzung mit Schülervorstellungen zu einem Inhaltsbereich. Darüber hinaus haben Sie sich intensiv mit fachlichen Grundlagen in den Fachwissenschaften auseinander gesetzt. Im Praxissemester bewegen Sie sich im so genannten „didaktischen Dreieck“ und versuchen als Lehrperson, Lernende zu einer bildenden Auseinandersetzung mit Inhalten anzuregen und sie in ihrem Lernprozess zu unterstützen.



**Schreib- und Reflexionsanregungen**

Stellen Sie im Folgenden an einem Beispiel aus Ihrer unterrichtlichen Tätigkeit und/oder Ihren Erfahrungen im Praxissemester dar, welche Erkenntnisse Sie hinsichtlich der Planung, Durchführung und Auswertung bzw. Reflexion einer Lehr- Lern-Sequenz gewonnen haben, wie Sie vorgegangen sind, wo Sie Erfolge und Fortschritte oder auch Rückschläge wahrgenommen haben.

Dazu sollten Sie in das Portfolio Überlegungen zu Aspekten

- a) der Planung,
- b) der Durchführung und
- c) der Reflexion

aufnehmen und geeignete Belege (s.u.) beifügen.

Folgende Fragen können Ihnen zur Orientierung dienen:

- a)
  - Welche Fragen haben Sie bei der Planung der Lerneinheit berücksichtigt?
  - In welcher Weise haben Sie die Schülerinnen und Schüler in Ihre Planung einbezogen?
  - Welche Erkenntnisse (aus Ihrem Studium) aus der Bildungswissenschaft, Fachdidaktik und Fachwissenschaft konnten Sie in die Planung einbringen?
  - ...
- b)
  - Was hat sich in Ihrer Planung bewährt? Welche Entscheidungen haben sich als günstig oder zielführend erwiesen?
  - An welchen Stellen sind Sie in der Durchführung des Unterrichts von Ihrer Planung abgewichen?
  - Inwiefern haben die eingesetzten Lern-/ Aufgabenformate das Lernen unterstützt?
  - Welche überraschenden, unvorhergesehenen Ereignisse sind während des Unterrichts aufgetreten?
  - Wie sehen Sie sich selbst im Unterrichtsprozess?
  - ...
- c)
  - Wie erklären Sie sich die Abweichungen und Überraschungen? Finden Sie zur Erklärung Anknüpfungspunkte in den Bildungswissenschaften, in der Fachdidaktik oder in der Fachwissenschaft?
  - Haben Sie sich im Unterricht sicher gefühlt? Hat Sie ggf. etwas verunsichert? Wie können Sie sich dies erklären?
  - Was haben Sie gelernt? Wo sehen Sie Ihre Stärke, wo müssen Sie sich noch verbessern?
  - Was nehmen Sie sich für Ihren nächsten Unterrichtsversuch vor?
  - ...

### Materialien zur Dokumentation

Bitte überlegen Sie, welche Materialien Sie ggf. dem Portfolio beifügen, die Ihre Erkenntnisse untermauern und auf die Sie in Ihren Reflexionen verweisen können. Dabei kann es sich z. B. um

- Unterrichtsskizzen,
- Mitschriften von betreuenden Lehrpersonen,
- bearbeitete, standardisierte Beobachtungsbögen zur Unterrichtsdiagnostik,
- Feedback-Bögen von Schülerinnen und Schülern,
- ausgewählte Video-Szenen (Genehmigung beachten!!),
- ....

handeln.



**Standard 2:**

Die Absolventinnen und Absolventen des Praxissemesters verfügen über die Fähigkeit, Konzepte und Verfahren von Leistungsbeurteilung, pädagogischer Diagnostik und individueller Förderung anzuwenden und zu reflektieren.

**Einführung in den Standard**

Konzepte und Verfahren pädagogischer Diagnostik stehen im Dienst lern- und entwicklungsförderlicher Maßnahmen im Sinne der individuellen Förderung und sind Grundlage für die Planung und Evaluation von Lernprozessen sowie von Leistungsbeurteilung. Der Einsatz pädagogischer Diagnostik und die Konzepte zur individuellen Förderung sind stärken- und ressourcenorientiert ausgerichtet. Leistungsbeurteilung steht im Spannungsverhältnis von individueller Förderung und kompetenz- und kriterienorientierten (objektivierten) Beurteilungsmaßstäben.

Bitte wählen Sie einen der folgenden Kompetenzbereiche – pädagogische Diagnostik, Individuelle Förderung oder Leistungsbeurteilung – aus und bearbeiten ihn in Bezug auf Ihre Erfahrungen aus dem Praxissemester.

**Schreib- und Reflexionsanregungen****(1) Pädagogische Diagnostik**

Zentral für den Erwerb diagnostischer Kompetenz ist die Beobachtung sowie die Analyse von Lernwegen, Lernergebnissen und von mündlichen bzw. schriftlichen Überprüfungen (Tests, Klassenarbeiten, Lernstandserhebungen, Abschlussprüfungen ...).

Folgende Fragen können dabei u.a. leitend sein:

- Welche Kompetenzbereiche von Schülerinnen und Schülern konnten Sie auf Grundlage von Beobachtungen während Ihres Praxissemesters analysieren?
- Welche (selbstreflexiven) Lernaufgaben/Aufgabenformate, die diagnostisches Potential besitzen, haben Sie in Ihrem Praxissemester kennengelernt?
- Welche Beobachtungskriterien waren für Ihre Beobachtungsperspektiven relevant?

**(2) Individuelle Förderung**

In diesem Teil des Portfolios geht es darum, zu dokumentieren und zu reflektieren, welche Konzepte und Verfahren individueller Förderung Sie an Ihrer Schule beobachten bzw. erproben konnten.

Folgende Fragen können dabei u.a. leitend sein:

- Welche diagnostischen Verfahren konnten Sie zur Planung individueller Fördermaßnahmen nutzen oder beobachten?
- Welche Ziele individueller Förderung wurden an Ihrer Praktikumsschule verfolgt?
- Mit welchen Maßnahmen (Schulprogramm, Unterrichtskonzepte, Materialien) wurden die Ziele verfolgt bzw. verfolgten Sie die Ziele (eigene Unterrichtsmaterialien, -konzepte, Erstellen von Förderplänen, etc.)?

### (3) Leistungsbeurteilung

In diesem Teil des Portfolios geht es darum, zu dokumentieren und zu reflektieren, welche Konzepte und Verfahren der Leistungsbeurteilung Sie an Ihrer Schule beobachten bzw. erproben konnten.

Folgende Fragen können dabei u.a. leitend sein:

- Wie haben Sie bzw. wurde an Ihrer Schule Leistungsbereitschaft gefördert (Leistungserziehung)?
- Mit welchen Instrumenten haben Sie bzw. die Lehrkräfte Leistungen ermittelt und dokumentiert. (Test, Klassenarbeit, Essay, Portfolio, Selbsteinschätzung)?
- Welche Kompetenz- und Leistungsbereiche waren Gegenstand von Beurteilung?
- Wie haben Sie bzw. die Lehrkräfte Beurteilungskriterien und -maßstäbe transparent gemacht (für Schüler und Schülerinnen, unter Lehrern und Lehrerinnen)?
- An welchen Stellen haben Sie Grenzen „objektiver“ Beurteilung kennengelernt?

### Materialien zur Dokumentation

Hier können Sie ausgewählte Dokumente aus dem Praxisfeld Schule (Notizen, Gesprächsprotokolle, Unterrichtsevaluationen, -beobachtungen, Diagnose- und Fördermaterialien, Rückmeldungen von Schülerinnen und Schülern, (alternative) Leistungsrückmeldungen, Selbstreflexionen, etc.) einfügen, die für Ihren Reflexionsprozess eine Bedeutung hatten. Dazu können auch Dokumentationen aus Ihrem Studium und den Begleitveranstaltungen zählen.

**Standard 3:**

Die Absolventinnen und Absolventen des Praxissemesters verfügen über die Fähigkeit, den Erziehungsauftrag der Schule wahrzunehmen und sich an der Umsetzung zu beteiligen.

**Einführung in den Standard**

Zu den Aufgaben von Lehrerinnen und Lehrern in der Schule gehört wesentlich der Bereich Erziehung. Im Studium haben Sie sich mit den Grundlagen von Erziehung, Sozialisation, Interaktion und Kommunikation vertraut gemacht. Im Praxissemester können Sie vor diesem Hintergrund Handlungsfelder schulischer Erziehung erkunden, kennenlernen und sich mit ihnen kritisch auseinandersetzen bzw. selbst Erziehungssituationen mitgestalten. Die Reflexionsanregungen sollen Ihnen helfen, auf der Basis Ihrer je eigenen Praxiserfahrung die Vielfalt von Erziehungsaufgaben, deren schulpraktische Realisierung sowie auch Grenzerfahrungen zu bearbeiten.

**Schreib- und Reflexionsanregungen**

Sie können in der Schule verschiedene erzieherisch gehaltvolle Situationen, Aufgaben und Herausforderungen beobachten. Vergegenwärtigen Sie sich Ihre Erfahrungen im Praxissemester und verbinden Sie diese mit theoretischen Konzepten und empirischen Erkenntnissen aus dem Studium. Greifen Sie dabei eine oder mehrere der folgenden Reflexionsanregungen auf.

- Soziale Bedingungen von Lernen: Inwieweit können Sie Einsicht in die sozialen und kulturellen Lebensbedingungen von Schülerinnen und Schülern nehmen? In welcher Weise trägt das Kollegium bzw. tragen Sie selbst dazu bei, erziehend die individuelle Persönlichkeitsentwicklung der Lernenden zu fördern?
- Vermittlung von Werten und Normen: Inwieweit können Sie Situationen und pädagogische Kontexte wahrnehmen, in denen die Schule Werte und Normen beeinflusst oder vermittelt? Zum Beispiel: In welchen Situationen wird ein selbstbestimmtes Urteilen und Handeln der Schülerinnen und Schüler herausgefordert oder unterstützt?
- Lösung von Konflikten und Kommunikation: Inwieweit ist an der Schule eine Kommunikations- und Konfliktlösungskultur bei Lehrenden und Lernenden zu erkennen? Wie können Sie daran mitwirken, Ansätze zur Bearbeitung und Lösung von Herausforderungen und Konflikten in Schule und Unterricht zu finden?

**Materialien zur Dokumentation**

Hier können Sie Dokumente, Notizen und Beobachtungsprotokolle aus dem Praxisfeld Schule zum Thema Erziehung anfügen (z.B. Schulordnung, Schulprogramm; Schulcharta; Schulverträge; Konzepte und Programme zum demokratischen Erfahrungslernen und sozialen Lernen, Konzepte zur Mediation und Streitschlichtung; Elternstärkungskonzepte etc.) bzw. Dokumente aus dem Studium, die für Ihre Reflexion wichtig sind.

**Standard 4:**

Die Absolventinnen und Absolventen des Praxissemesters verfügen über die Fähigkeit, theoriegeleitete Erkundungen im Handlungsfeld Schule zu planen, durchzuführen und auszuwerten sowie aus Erfahrungen in der Praxis Fragestellungen an Theorien zu entwickeln.

**Einführung in den Standard**

Im Praxissemester führen Sie theoriegeleitete Erkundungen durch, z. B. in Verbindung mit Studien- und Unterrichtsprojekten. Dabei geht es um eine systematische und forschungsorientierte sowie selbstreflexive Auseinandersetzung mit Schule und Unterricht. Mittels einer klar formulierten Fragestellung und eines auf Forschungsmethoden gestützten Vorgehens untersuchen Sie ausgewählte Aspekte aus Schule und Unterricht. Dabei kann es beispielsweise um Ihre eigene unterrichtspraktische Tätigkeit gehen, um Möglichkeiten von Diagnose und Förderung oder um Schulentwicklungsfragen. Die theoriegeleiteten Erkundungen sollen Ihnen dabei helfen, Theorie und Praxis besser miteinander zu verzahnen und eine reflexive und forschende Grundhaltung zu entwickeln.

**Schreib- und Reflexionsanregungen**

Setzen Sie bei Ihrer Reflexion Schwerpunkte gemäß Ihren konkreten Erfahrungen im Praxissemester. Sie können sich dabei entscheiden, ob Sie sich bei den folgenden Reflexionsanregungen exemplarisch auf eine ausgewählte oder auf alle von Ihnen durchgeführten Erkundungen beziehen.

Folgende Fragen können reflexionsleitend sein:

- Hat sich Ihnen aufgrund des theorie- und methodengeleiteten Vorgehens ein neuer Blick auf die Schulpraxis eröffnet und wenn ja, welcher?
- Erörtern und begründen Sie, ob und inwiefern sich Ihr Untersuchungsdesign (theoretische Einbettung, Eingrenzung der Fragestellung, Untersuchungsmethoden) als hilfreich erwiesen hat, um die von Ihnen ausgewählte Frage-/ Problemstellung zu bearbeiten.
- Wenn Sie auf Schwierigkeiten gestoßen sind, wie ordnen Sie diese ein?
- Welchen Einfluss haben die an Ihrer Schule vorgefundenen Bedingungen auf die Planung und Durchführung Ihrer Erkundung(en) gehabt? Haben sich im Handlungsfeld Schule (neue) Fragestellungen und Themen für Ihre Erkundungen ergeben und wenn ja, welche?
- Wenn Sie noch einmal mit Ihrer Untersuchung beginnen könnten, was würden Sie am Design oder der Durchführung verändern und warum?
- Wie beurteilen Sie die Ergebnisse Ihrer Erkundung(en) nicht nur unter schulpraktischen, sondern auch theoretischen Gesichtspunkten?
- Welche Frage-/ Problemstellungen nehmen Sie aus den Anforderungen der Praxis mit zurück in Ihr Studium / an theoretische Modelle, Erklärungen, Ansätze?

**Materialien zur Dokumentation**

Bitte prüfen Sie, mit welchen Belegen Sie Aspekte Ihrer theoriegeleiteten Erkundungen als Teil des Portfolios dokumentieren können.

Dies könnten sein: Untersuchungsdesign, Untersuchungsinstrumente und/oder Untersuchungsergebnisse.

**Standard 5:**

Die Absolventinnen und Absolventen des Praxissemesters verfügen über die Fähigkeit, ein eigenes professionelles Selbstkonzept zu entwickeln.

**Einführung in den Standard:**

In Ihrer Praktikumschule nehmen Sie während Ihres Praktikums systematisch Rahmenbedingungen von Unterricht sowie die Lernbedingungen und Leistungsmöglichkeiten von Schülerinnen und Schülern in den Blick. Das Praxissemester erlaubt aber auch einen Blick auf sich selbst: auf Ihre Überzeugungen, Ihre Haltungen, Ihre Ziele, Ihre Rolle, Ihre Erfahrungen, aber auch auf Ihre Gefühle, die sich bei Ihnen als künftiger Lehrerin oder künftiger Lehrer im Laufe Ihres Praktikums einstellen.

Für Ihr weiteres Vorgehen empfehlen wir, sich zur die Bearbeitung dieses 5. Standards (professionelles Selbstkonzept) folgenden vier Reflexionsschwerpunkten in der hier dargestellten Reihenfolge zuzuwenden. Die jeweils aufgeführten Fragen verstehen wir als ein Angebot, sich selbstreflexiv mit den persönlichen Vorstellungen, Bildern und Erfahrungen auseinanderzusetzen.

**Schreib- und Reflexionsanregungen:**

(a) Ihr „**Selbstportrait**“: Stellen Sie sich vor, Sie stehen vor einer Klasse und unterrichten Ihre beiden Fächer in einer Schule Ihrer Wahl. Was kommt Ihnen mit dem **Blick auf sich selbst gerichtet** dann in den Sinn? Hier einige beispielhaft in diese Richtung weisende Fragestellungen:

- Welche Ihrer Kompetenzen und Fähigkeiten sind für Sie von besonderer Bedeutung?
- Worauf freuen Sie sich in Ihrer (neuen) Lehrerrolle am meisten? Wo sehen Sie sich besonders herausgefordert?
- Wofür würden Sie sich besonders einsetzen?
- Wo fühlen Sie sich ggfs. aber auch unsicher oder verunsichert? ...

(b) Ihre „**subjektive(n) Hypothese(n)**“: Einige Anregungen zum Nachdenken:

- Was zeichnet Ihrer Meinung nach eine gute Schule aus, an der Sie gerne unterrichten möchten?
- Wie sollte Unterricht aussehen, der Ihrer Ansicht nach den Anforderungen voll und ganz gerecht wird?
- Über welche Eigenschaften möchten Sie verfügen, um sich als gute Lehrerin oder guten Lehrer sehen zu können? ...

(c) **Reflexion**: Hierbei geht es um den Einbezug Ihrer **Erfahrungen** im Praxissemester. Folgende Fragen verstehen sich als Anregungen, das Reflexionsfeld zu strukturieren:

- Wie kommen Sie mit Ihrem bisherigen Selbstbild im Praxisfeld Schule zurecht?  
Erleben Sie eher Übereinstimmungen oder auch Reibungen und Spannungen zu Ihrem Selbstbild?  
Wie gehen Sie mit möglichen Widersprüchlichkeiten diesbezüglich um?
- Welche Erfahrungen haben Sie mit Ihren „subjektiven Hypothesen“ im Praxisfeld Schule gemacht?
- Wenn Sie auf Ihre Tätigkeit und die damit verbundenen Erfahrungen in der Schule während des Praxissemesters schauen:

Wie verbindet sich Ihr Selbstbild mit Ihren „subjektiven Hypothesen“ über Unterricht und Schule als handelnde(r) Lehrerin oder Lehrer?

Finden Sie eher Übereinstimmungen oder eher Spannungen bzw. Reibungen zwischen Ihren „subjektiven Hypothesen“ einerseits und den in der Praxis wahrgenommenen Anforderungen an guten Unterricht andererseits? Wie deuten Sie diese ggfs.?

Haben sich ggfs. Ihre „subjektiven Hypothesen“ über Schule und Unterricht verändert? Wenn ja: Können Sie dies an einem Beispiel erläutern?

- Wie gehen Sie mit den Bedürfnissen und Wünschen Ihrer Schülerinnen und Schüler um: Wie erleben Sie Ihre Rollenanteile als Beratende(r), Entscheidende(r), Fordernde(r), Beurteilende(r), Erziehende(r) usw.? Eher als Bestätigung Ihrer Erwartungen oder in Diskrepanz dazu? Haben Sie ggfs. neue Rollenerfahrungen gemacht?

(d) **Zielsetzung** (soweit sie aus Ihren Erfahrungen und Reflexionen im Praxissemester u.U. auch für Ihr weiteres Masterstudium Bedeutung gewonnen haben):

- Welchen Erfahrungen oder Beobachtungen möchten Sie vor den Hintergrund Ihrer Reflexionen oder Überlegungen zum Selbstbild sowie zu Ihren „subjektiven Theorien“ unter einer forschenden Grundhaltung vertiefend nachgehen?
- In welchem kommunikativen Rahmen werden Sie über die Ergebnisse Ihres Reflexionsprozesses wie auch über Ihre Zielsetzungen sprechen und diskutieren?
- Woran wollen Sie feststellen, ob/wann Sie diesbezügliche Vorhaben/Ziele erreicht bzw. sich diesen angenähert haben?

#### **Materialien zur Dokumentation:**

Hier können Sie etwas ablegen bzw. anheften, was für Sie in den Reflexionszusammenhängen eine besondere Bedeutung erlangt hat. Das können Literaturhinweise, Fachartikel oder Zitate sein, aber auch Gesprächsnotizen oder Rückmeldungen von Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrerinnen und Lehrern oder Kommilitoninnen und Kommilitonen.

## **Gemeinsame Prüfungsordnung für den gemeinsamen Studiengang**

### **Medizinphysik mit dem Abschluss**

#### **Master of Science an der Technischen Universität Dortmund**

#### **und der Ruhr-Universität Bochum**

vom 17. Februar 2015

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Hochschulgesetzes NRW (HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) haben die Technische Universität Dortmund und die Ruhr-Universität Bochum die folgende Ordnung erlassen:

### **Inhaltsübersicht**

#### **I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Leistungspunktesystem
- § 6 Regelstudienzeit, Studienstruktur und Studienumfang
- § 7 Prüfungen, Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen
- § 8 Fristen und Termine
- § 9 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 10 Gemeinsamer Prüfungsausschuss
- § 11 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 12 Anrechnung von Leistungen
- § 13 Versäumnis, Täuschung, Rücktritt, Ordnungsverstoß

#### **II. Masterprüfung**

- § 14 Zulassung zur Masterprüfung
- § 15 Umfang der Masterprüfung
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 18 Bewertung der Studienbegleitenden Prüfungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung der Noten
- § 19 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel
- § 20 Masterurkunde

### III. Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang I: Struktur des Masterstudiums Medizinphysik

Anhang II: Studienplan für den Masterstudiengang "Medizinphysik"



## I. Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

- (1) Diese Masterprüfungsordnung gilt für den gemeinsamen Masterstudiengang „Medizinphysik“ an der Fakultät für Physik und Astronomie der Ruhr-Universität Bochum sowie an der Fakultät Physik an der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 HG die Strukturen des Masterstudiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Sie werden durch die zuständigen Fakultätsräte beschlossen und sind den Rektoratzen anzuzeigen.

### § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen

- (1) Der interdisziplinäre Masterstudiengang Medizinphysik vertieft medizinisch relevante Anwendungen der Physik. Neben den Kernkompetenzen in der Physik und in der Medizinphysik werden Schlüsselkompetenzen wie analytisches Denken, Selbstständigkeit, Teamfähigkeit und Kommunikationsfähigkeit vermittelt. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums wird ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben. Er befähigt zu Tätigkeiten in der Physik sowie an den Schnittstellen zwischen Physik und Medizin. Der letztgenannte Bereich umfasst berufliche Tätigkeiten in der Technik der medizinischen Versorgung, ferner in der medizinphysikalischen und medizintechnischen Industrie oder im medizinphysikalischen Dienstleistungsbereich.
- (2) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse besitzen, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anwenden können.

### § 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleihen die Ruhr-Universität Bochum und die Technische Universität Dortmund den akademischen Grad „Master of Science“, abgekürzt „M. Sc.“.

### § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Medizinphysik ist ein einschlägiger Bachelorgrad. Einschlägig ist ein Bachelorgrad, wenn er als Abschluss eines mindestens sechssemestrigen Studienganges Medizinphysik oder Physik mit mindestens 180 Leistungspunkten (LP/CP) mit Leistungen im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten (LP/CP) aus dem Bereich der Medizin (Anatomie, Physiologie und Biochemie), mit Leistungen im Umfang von mindestens 12 Leistungspunkten (LP/CP) aus dem Bereich der Medizinphysik (z.B. Einführung in die Medizinphysik) sowie mit Leistungen im Umfang von mindestens 16 Leistungspunkten (LP/CP) aus dem Bereich der theoretischen Physik (Mechanik, Elektrodynamik, Quantenphysik) verliehen wurde.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann der Zugang zum Masterstudiengang Medizinphysik auch durch einen anderen vergleichbaren Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang (180 Leistungspunkte (LP/CP)) an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erreicht werden, sofern der

Prüfungsausschuss festgestellt hat, dass keine wesentlichen Unterschiede zu dem in Absatz 1 genannten Abschluss und Studiengang vorliegen.

- (3) Bei der Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden im Sinne des Absatzes 2 beurteilt der Prüfungsausschuss insbesondere, ob die wesentlichen, im Masterstudiengang Medizinphysik vorausgesetzten Grundlagen in hinreichendem Umfang und Niveau in dem zu vergleichenden Abschluss und Studiengang enthalten waren. Maßstab für die Feststellung ob wesentliche Unterschiede bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen des erreichten Abschlusses und des Studiengangs mit dem Abschluss und dem Studiengang nach Absatz 1. Abhängig von dieser Beurteilung kann der Prüfungsausschuss eine Zulassung ohne oder mit Auflagen zur erfolgreichen Absolvierung fehlender Studienleistungen aussprechen oder die Zulassung ablehnen. Auflagen können mit einem Umfang von höchstens 30 Leistungspunkten (LP/CP) verlangt werden und müssen spätestens bis zum Beginn der Masterarbeit erfolgreich nachgewiesen werden. Für die im Rahmen der Auflagen zu erbringenden Prüfungsleistungen gilt § 9 Abs. 1 entsprechend.
- (4) Wurde der akademische Grad im Ausland erworben, so sind zur Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sowie die Empfehlungen der Zentralstelle für ausländischen Bildungswesen zu beachten.
- (5) Zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen gemäß Absatz 1 müssen Studienbewerberinnen und Studienbewerber folgende Kriterien zu erfüllen:
  - a) Die Gesamtnote im vorausgesetzten Abschluss nach Absatz 1 muss mindestens gut (2,5) oder besser sein oder, im Falle eines ausländischen Abschlusses, der Note gut (2,5) im jeweiligen landesüblichen Notensystem mindestens gleichwertig sein. Wurde diese Gesamtnote nicht erreicht, so kann der Prüfungsausschuss dennoch die Zulassung aussprechen, wenn das Gesamtbild der Bewerbung in fachlicher Hinsicht die erfolgreiche Bewältigung des Masterstudiums erwarten lässt.
  - b) Es ist der Nachweis über ein erfolgreich absolviertes Klinikpraktikum oder alternativ der Nachweis über die Zusage eines Klinikums zur Ableistung eines solchen Klinikpraktikums zu erbringen. Das Klinikpraktikum soll inklusive Vorbereitung mindestens drei Wochen umfassen, wobei im Praktikum schwerpunktmäßig die medizinphysikalischen Aspekte von mindestens drei verschiedenen Klinikbereichen behandelt werden sollen.
  - c) Die Bewerberin oder der Bewerber muss sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen, beispielsweise durch
    - eine Hochschulzugangsberechtigung einer deutschsprachigen Schule oder
    - einen Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studiengang oder
    - die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-2) oder den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF 4x4) oder eine äquivalente zertifizierte Ausbildung in der deutschen Sprache.
  - d) Es wird dringend empfohlen vor Aufnahme des Masterstudiums eine Studienberatung über die Fächerwahl und die Struktur der Masterphase zu absolvieren

- (6) Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber noch nicht im Besitz des Bachelorzeugnisses, so kann der Prüfungsausschuss diese Bewerberin oder diesen Bewerber zum gewählten Masterstudiengang zulassen, wenn diese oder dieser den Nachweis erbringt, dass sie oder er alle Prüfungen eines Bachelorstudiengangs gemäß Absatz 1 erfolgreich abgelegt hat. Das Bachelorzeugnis ist innerhalb von sechs Monaten nachzureichen.
- (7) Zum Masterstudiengang kann nicht zugelassen werden, wer die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 bis 5 sowie des § 14 nicht erfüllt.

### **§ 5 Leistungspunktesystem**

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist.
- (2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten (LP/CP) zugeordnet. Ein Leistungspunkt (LP/CP) im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (workload) von etwa 30 Stunden erfordert. Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte (LP/CP) zu erwerben.
- (3) Leistungspunkte (LP/CP) werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module vergeben.

### **§ 6 Regelstudienzeit, Studienstruktur und Studenumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester (zwei Jahre) und schließt die Anfertigung der Masterarbeit ein. Der Studenumfang beträgt 120 Leistungspunkte (LP/CP), die ca. 3.600 studentischen Arbeitsstunden entsprechen.
- (2) Das Masterstudium gliedert sich in Module, die sich jeweils über maximal zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens fünf Leistungspunkten (LP/CP).
- (3) Grundelemente des Studiums und der Leistungsbewertung sind die in § 15 genannten Module. Das Studium im Masterstudiengang Medizinphysik setzt sich zusammen aus Pflichtmodulen, die die zentralen Kompetenzen vermitteln, sowie darauf aufbauenden Wahlmodulen zur Vertiefung und Spezialisierung. Das Studium kann durch Wahlmodule zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen ergänzt werden. Die Module sind so auszuwählen, dass die für den Studienabschluss erforderliche Gesamtzahl an Leistungspunkten (LP/CP) erreicht wird.
- (4) Das Studium kann im Sommer- oder Wintersemester aufgenommen werden.
- (5) Lehrveranstaltungen, welche nicht zu den Pflichtmodulen gehören, können nach Zustimmung des Prüfungsausschusses in englischer Sprache angeboten werden. Informationen hierüber sind den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs zu entnehmen.
- (6) Die Struktur des Masterstudiengangs sowie die Module, einschließlich der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP/CP) und Prüfungsformen (Modulprüfung oder Teilleistung), sind im Anhang dieser Prüfungsordnung dargestellt.

### **§ 7 Prüfungen, Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen**

- (1) Alle Prüfungen erfolgen studienbegleitend und sind inhaltlich einzelnen Modulen zugeordnet. Der Modulabschluss erfolgt in der Regel durch eine benotete

Modulprüfung. Ausnahmsweise kann ein Modul auch durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen erfolgreich abgeschlossen werden. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Modulprüfungen und Teilleistungen, die gemäß dem Studienplan im Anhang II dem ersten Semester oder den ersten beiden Semestern zugeordnet sind, können auch unbenotet erbracht werden.

- (2) Form und Inhalt der Prüfung müssen der Bedeutung des zu prüfenden Sachgebietes und der zu prüfenden Kompetenzen für das Erreichen des Studienzieles angemessen sein. Alle Module und Modulprüfungen sind so aufeinander abzustimmen, dass sie innerhalb der in § 6 Abs. 1 genannten Regelstudienzeiten absolviert werden können. Zu diesem Zweck sollen den Studierenden Informationen über Art, Form und Umfang der zu erbringenden Modulprüfungen und Teilleistungen frühzeitig zur Verfügung gestellt werden. Sie sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt oder werden von der Prüferin oder dem Prüfer jeweils spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
- (3) Eine Modulprüfung oder Teilleistung kann sein
  - a) eine Klausurarbeit: Eine Klausurarbeit ist eine schriftliche Prüfung, in der der Nachweis erbracht werden soll, dass in einer begrenzten Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen aus dem Bereich des Moduls, auf das sich die Klausurarbeit bezieht, sachgemäß bearbeitet und geeignete Lösungswege gefunden werden können. Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt maximal 3 Zeitstunden und orientiert sich an den für das Modul vorgesehenen Leistungspunkten (LP/CP).
  - b) eine mündliche Einzelprüfung: In mündlichen Einzelprüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er über ausreichendes Wissen im Prüfungsgebiet verfügt, Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen lösen kann. Mündliche Prüfungen sollen minimal 30 und maximal 45 Minuten dauern.
  - c) eine mündliche Gruppenprüfung: In mündlichen Gruppenprüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über ausreichendes Wissen im Prüfungsgebiet verfügen, Zusammenhänge erkennen und spezielle Fragestellungen lösen können. In mündlichen Gruppenprüfungen werden 2-3 Studierende geprüft. Sie sollen maximal 20 Minuten pro Studierenden dauern. Sie werden von einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer gemäß § 11 bewertet.
  - d) ein Seminarbeitrag: Seminarbeiträge sind Leistungen, die zu einem vorgegebenen Rahmenthema von einer Teilnehmerin, einem Teilnehmer oder einer Teilnehmergruppe in Form eines Vortrages oder einer erläuterten Präsentation vor dem Teilnehmerkreis des Seminars erbracht und von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter bewertet werden.
  - e) ein schriftlicher Bericht: In einem schriftlichen Bericht sollen die Studierenden nachweisen, dass sie einen physikalischen Prozess der Erkenntnisgewinnung dokumentieren können. Dies kann in Form eines Protokoll, eines Laborbuchs, einer Hausarbeit oder eines Posters erbracht werden und von dem Lehrenden bewertet werden.
  - f) das Lösen von Übungsaufgaben und die Präsentation der Lösung in Übungsstunden.

Die Bewertungen müssen jeweils schriftlich fixiert und nachvollziehbar dokumentiert sein.

- (4) Prüfungsleistungen können auf Antrag der oder des Studierenden und bei vorliegender Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers sowie der Beisitzerin oder des Beisitzers auch in englischer Sprache erbracht werden.
- (5) Prüfungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind mindestens von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer im Sinne des § 11 zu bewerten. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abzunehmen.
- (6) Wird eine mündliche Prüfung vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt, hat dieser bzw. diese vor der Festsetzung der Note gemäß § 18 Abs. 1 die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Wird eine mündliche Prüfung vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt, legt jede Prüferin oder jeder Prüfer eine Einzelnote für die mündliche Prüfung gemäß § 18 Abs. 1 fest. Die Noten der mündlichen Prüfung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 18 Abs. 4 ermittelt.
- (7) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben und inhaltlich zu begründen. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung können diese Personen von der Prüferin oder dem Prüfer als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer ausgeschlossen werden.
- (8) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, testierte Praktikumsversuche, praktische Übungen, schriftliche oder mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Studienleistungen können benotet oder mit „bestanden“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen.
- (9) Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Inhalt deutlich unterhalb der Anforderungen einer Modulprüfung oder Teilleistung. Soweit die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, nicht in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der Lehrenden oder dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Der Gesamtworkload des Moduls ist dabei einzuhalten.
- (10) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist zu erbringen, so legt die oder der Vorsitzende des gemeinsamen Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form oder Frist die Prüfung erbracht wird. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender (z.B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund bzw. das Servicezentrum für behinderte Studierende der Ruhr-Universität

Bochum) beteiligt.

### **§ 8 Fristen und Termine**

- (1) Die Verfahren und die Fristen für die Anmeldung zu Modulprüfungen und Teilleistungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. Die Studierenden melden sich eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin rechtsverbindlich zu der Prüfung an. Der Anmeldezeitraum muss mindestens zwei Wochen betragen. Näheres zur Prüfungsanmeldung wird den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem jeweils verantwortlichen Lehrenden bekannt gegeben.
- (2) Die Termine für schriftliche Prüfungen werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und sind so früh wie möglich, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit, bekannt zu geben. Zeiträume für mündliche Prüfungen werden mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben. Die individuellen Termine werden eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben. Ein Wiederholungstermin einer Prüfung soll vor Beginn des darauf folgenden Semesters angesetzt werden.
- (3) Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie Ausfallzeiten durch die Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, die Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.

### **§ 9 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen**

- (1) Die Modulprüfungen und die einzelnen Teilleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Ein Wiederholungstermin einer Prüfung soll vor Beginn des darauf folgenden Semesters angesetzt werden. Endgültig nicht bestandene Wahlmodule können durch erfolgreich absolvierte andere Wahlmodule ersetzt werden, dies gilt nicht für Schwerpunktmodule.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Masterarbeit nur als Ganzes und dann nur einmal mit neuer Themenstellung wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit gemäß § 16 Abs. 6 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der nicht erfolgreichen Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 120 Leistungspunkte (LP/CP) aus den studienbegleitenden Prüfungen und für die Masterarbeit erworben wurden.
- (4) Die Masterprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
  - a) die Masterarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
  - b) eine Kandidatin oder ein Kandidat nicht mehr die erforderliche Mindestanzahl von Leistungspunkten (LP/CP) erwerben kann oder
  - c) eines der im Anhang genannten Pflicht- oder Schwerpunktmodule endgültig nicht bestanden wurde.

- (5) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfung als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung über die bestanden Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

### **§ 10 Gemeinsamer Prüfungsausschuss**

- (1) Die Fakultät für Physik und Astronomie der RUB sowie die Fakultät für Physik der Technischen Universität Dortmund bilden für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben einen gemeinsamen Prüfungsausschuss. Der gemeinsame Prüfungsausschuss besteht aus zehn Mitgliedern. Jede der beteiligten Fakultäten wählt drei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren (einschließlich der Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren), ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Der gemeinsame Prüfungsausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine/n Vorsitzenden/Vorsitzende und eine/n Stellvertreter/Stellvertreterin. Beide Ämter dürfen nicht durch Mitglieder derselben Universität wahrgenommen werden. Für die Mitglieder des gemeinsamen Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter werden von den Fakultätsräten Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der gemeinsame Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechtes.
- (3) Der gemeinsame Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt dafür, dass den Studierenden im Studiengang Medizinphysik mit dem Abschluss "Master of Science" ein ordnungsgemäßes Studium ermöglicht wird. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der gemeinsame Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, den Fakultätsräten über die Entwicklung der Prüfungszahlen und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Noten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fakultät für Physik und Astronomie der Ruhr-Universität Bochum sowie durch die Fakultät Physik der Technischen Universität Dortmund offen zu legen. Der gemeinsame Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplanes. Er kann die Erledigung bestimmter Aufgaben (z.B. Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen etc.) im Rahmen der laufenden Geschäfte auf die oder den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultätsräte.
- (4) Der gemeinsame Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn - neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren aus jeder Hochschule - mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie bei der Bestellung von

Prüferinnen und Prüfern oder Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit.

- (5) Die Mitglieder des gemeinsamen Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des gemeinsamen Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der prüfungsverwaltenden Stelle des Dekanats der Fakultät Physik der Technischen Universität Dortmund. Die beteiligten Hochschulen übermitteln die für die Prüfungsverwaltung erforderlichen Daten im Hinblick auf die Studierenden an die prüfungsverwaltende Stelle dieses Dekanats. Die Lehrenden erhalten die für die Durchführung der Lehrveranstaltungen und der Prüfungen erforderlichen Daten von dieser Stelle.

### **§ 11 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Prüferin bzw. Prüfer kann jede Hochschullehrerin bzw. jeder Hochschullehrer (d.h. jede Professorin bzw. jeder Professor, jede Juniorprofessorin bzw. jeder Juniorprofessor, jede Privatdozentin bzw. jeder Privatdozent) sein, die oder der in dem Fach, auf das sich die Prüfung bezieht, an der Ruhr-Universität Bochum oder der Technischen Universität Dortmund regelmäßig auf die jeweilige Prüfung hinführende Lehrveranstaltungen abhält. Der Prüfungsausschuss kann jedoch auch andere, nach § 65 HG prüfungsberechtigte Personen als Prüferinnen oder Prüfer zulassen, sofern sie regelmäßig die entsprechenden Lehrveranstaltungen abhalten. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf bei mündlichen Prüfungen im Masterstudiengang nur bestellt werden, wer eine Diplom- oder Masterprüfung im entsprechenden Fachgebiet abgelegt hat oder entsprechende einschlägige Qualifikationen nachweisen kann.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die mündlichen Modulabschlussprüfungen sowie für die Masterarbeit jeweils die Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Auf solche Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden, sie begründen aber keinen Anspruch.

### **§ 12 Anrechnung von Leistungen**

- (1) Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Technischen Universität Dortmund, an der Ruhr-Universität Bochum oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden sollen.
- (2) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die erbrachte Leistung gelten, auf die hin anerkannt werden soll. Für Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der



Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (4) Im Rahmen von ECTS erworbene Leistungspunkte (LP/CP) werden bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen auf Antrag angerechnet. Vor Abreise der oder des Studierenden ins Ausland soll eine schriftliche Vereinbarung zwischen der oder dem Studierenden, einer oder einem Beauftragten des Prüfungsausschusses und einer Vertreterin oder einem Vertreter des Lehrkörpers an der Gasthochschule erfolgen, die Art und Umfang der für eine Anrechnung vorgesehenen Leistungspunkte (LP/CP) regelt, es sei denn, der Austausch erfolgt im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung.
- (5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Prüfungen der Masterprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über nicht wesentliche Unterschiede sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören. Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen.
- (8) Entscheidungen des Prüfungsausschusses über Anträge auf Anrechnung von Leistungen sind binnen einer Frist von drei Monaten zu treffen. Die Frist beginnt sobald alle erforderlichen Unterlagen und Informationen über den Antragsgegenstand dem Prüfungsausschuss vorliegen. Ablehnende Entscheidungen hat der Prüfungsausschuss nachvollziehbar und schriftlich zu begründen.
- (9) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (10) Aufgrund von Leistungen an anderen Hochschulen als der Technischen Universität Dortmund oder der Ruhr-Universität Bochum, die nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 anzurechnen sind, können höchstens 72 Leistungspunkte (LP/CP) erworben werden.

### **§ 13 Versäumnis, Täuschung, Rücktritt, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn sie oder er eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem

Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von der Kandidatin oder dem Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die Studierende oder den Studierenden aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Bestehen für den gemeinsamen Prüfungsausschuss zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich erscheinen lassen, so kann der gemeinsame Prüfungsausschuss eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Technischen Universität Dortmund oder der Ruhr-Universität Bochum verlangen. Erkennt der gemeinsame Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet; die tatsächliche Feststellung wird bei mündlichen Prüfungen von der oder dem jeweiligen Prüfenden, bei schriftlichen Prüfungen von der oder dem Aufsichtsführenden, getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit nicht ausreichend bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidungen sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann von Kandidatinnen und Kandidaten bei Modulprüfungen oder Teilleistungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 16 Abs. 8 bleibt unberührt.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## II. Masterprüfung

### § 14 Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Immatrikulation in den Masterstudiengang Medizinphysik an der Technischen Universität Dortmund oder der Ruhr-Universität Bochum oder der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG gilt eine Studierende oder ein Studierender als zu den Prüfungen dieses Studiengangs zugelassen, es sei denn, die Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.

- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die Kandidatin oder der Kandidat eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem Studiengang Medizinphysik oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder
  - b) der Kandidatin oder dem Kandidaten nach abgelegter Prüfung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

### § 15 Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Masterarbeit.
- (2) Das Studium setzt sich dabei aus einer Studienphase und einer Forschungsphase im Umfang von jeweils 60 Leistungspunkten (LP/CP) zusammen.
- (3) Die Studienphase setzt sich aus dem Pflichtmodul „Wahrscheinlichkeitsrechnung und Mathematische Statistik“ sowie weiterer Wahlmodule aus dem Bereich Statistik, zwei Schwerpunkten aus dem Bereich Medizinphysik und einem freien Wahlbereich zusammen.

Die Module können wie folgt gewählt werden:

- a) Aus dem Bereich Statistik sind Module im Umfang von 4 – 13 Leistungspunkten (LP/CP) zu wählen:

<b>Statistik</b>	<b>4 – 13 LP/CP</b>
Wahrscheinlichkeitsrechnung und Mathematische Statistik (Pflichtmodul)	4
Statistik in den Lebenswissenschaften	9
Statistische Methoden in der Datenanalyse	8

- b) Aus dem Bereich Medizinische Physik müssen zwei Module im Umfang von jeweils mindestens 15 Leistungspunkten (LP/CP) bis maximal 25 Leistungspunkten (LP/CP) gewählt werden. Die Module werden mit jeweils einer mündlichen Prüfung abgeschlossen. Ein Wechsel eines einmal begonnenen Schwerpunktes ist einmalig möglich, sofern das gewählte Schwerpunktmodul nicht endgültig nicht bestanden ist oder nicht als endgültig nicht bestanden gilt. Die Wahl der Schwerpunkte wird jeweils mit der Anmeldung zu der mündlichen Modulprüfung gültig. Als Schwerpunkte stehen zur Auswahl:

<b>Schwerpunkte Medizinphysik</b>	<b>40 LP/CP</b>
Klinische Medizinphysik, Beschleunigerphysik	15-25
Bildgebende Verfahren	15-25
Neuroinformatik	15-25
Biophysik	15-25

Angewandte Physik in der Medizin	15-25
----------------------------------	-------

- c) Zusätzlich müssen 5 - 16 Leistungspunkte (LP/CP) aus einem freien Wahlbereich eingebracht werden. Das Modul „Thermodynamik und Statistik“ ist im Masterstudiengang Medizinphysik verpflichtend zu belegen. Studierende, die ein dem Modul „Thermodynamik und Statistik“ entsprechendes Modul bereits in ihrem Bachelorstudiengang erfolgreich absolviert haben, müssen statt des Moduls „Thermodynamik und Statistik“ ein anderes Wahlmodul im Masterstudiengang Medizinphysik belegen. Zum freien Wahlbereich gehören Module, die in einer sinnvollen Beziehung zum Studium der medizinischen Physik stehen. Eine aktualisierte und vollständige Übersicht der möglichen Wahlmodule ist dem Modulhandbuch zu entnehmen. Auf Antrag kann der gemeinsame Prüfungsausschuss weitere Module zulassen.
- (4) Die Forschungsphase im 3. und 4. Semester besteht aus den Modulen „Methodenkenntnis und Projektplanung (M.Sc.)“ und „Forschungspraktikum zur Masterarbeit“ im Umfang von jeweils 15 Leistungspunkten (LP/CP) und der Masterarbeit im Umfang von 30 Leistungspunkten (LP/CP). Das Modul „Methodenkenntnis und Projektplanung“ dient der Einarbeitung in das Fachgebiet der Masterarbeit und schließt mit der Einreichung eines Themenvorschlags ab.

### § 16 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit kann in einem der gewählten Schwerpunktfächer gemäß § 15 Abs. 3b angefertigt werden.
- (2) Die Masterarbeit ist eine Studienarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, ein definiertes medizinphysikalisches Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von 100 Seiten nicht überschreiten. Die Masterarbeit kann in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Titel und Zusammenfassung sollen in deutscher und englischer Sprache enthalten sein.
- (3) Die Masterarbeit kann von jeder Hochschullehrerin bzw. jedem Hochschullehrer ausgegeben und betreut werden, die bzw. der hauptberuflich an der Technischen Universität Dortmund bzw. der Ruhr-Universität Bochum tätig ist. Soll die Masterarbeit von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer ausgegeben werden, die bzw. der nicht Mitglied einer der beiden Universitäten ist, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (4) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des gemeinsamen Prüfungsausschusses. Voraussetzung für die Ausgabe der Masterarbeit ist der erfolgreiche Abschluss der Schwerpunktmodule, des Pflichtmoduls „Wahrscheinlichkeitsrechnung und Mathematische Statistik und der Studienleistung im Modul „Methodenkenntnis und Projektplanung“, das erfolgreich absolvierte Klinikpraktikum (§ 4 Abs. 5 lit. b) sowie die Erfüllung der Auflagen gemäß § 4 Abs. 3. Der Nachweis über die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist dem Antrag beizufügen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Die Kandidatin oder der Kandidat kann im Antrag Vorschläge bezüglich der Betreuerin oder des Betreuers und des Themas machen. Das Vorschlagsrecht bezüglich der Betreuerin oder des Betreuers sowie des Themas begründet keinen Rechtsanspruch. Verzichtet die Kandidatin bzw. der Kandidat auf das

Vorschlagsrecht, so vermittelt die oder der Prüfungsausschussvorsitzende ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Masterarbeit. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

- (5) Die Frist zwischen Ausgabe des Themas der Masterarbeit und der Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen der zur Bearbeitung vorgegebenen Frist und dem Arbeitsaufwand im Umfang von 30 Leistungspunkten (LP/CP) angemessen sein. Das Thema kann nur einmal und nur bis längstens zwei Monate nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. Die Masterarbeit gilt dann als nicht begonnen. Der gemeinsame Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen geringfügige Änderungen des Themas, die sich im Laufe der Masterarbeit in Absprache zwischen Kandidatin oder Kandidat und Betreuerin oder Betreuer ergeben, zulassen. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise einmalig eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens vierzehn Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen.
- (6) Die Masterarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Masterarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt.
- (7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie bzw. er ihre bzw. seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck des Dekanats der Fakultät Physik an der Technischen Universität Dortmund zu verwenden und bei der Abgabe der Masterarbeit als fester Bestandteil der Masterarbeit unterschrieben einzubinden.

### **§ 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß über das Dekanat der Fakultät Physik an der Technischen Universität Dortmund bei der oder dem Vorsitzenden des gemeinsamen Prüfungsausschusses in vierfacher Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ein Nachweis über das erfolgreich absolvierte Forschungspraktikum muss mit der Masterarbeit im Dekanat eingereicht werden. Wird die Masterarbeit ohne triftigen Grund nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern gem. § 11 zu bewerten. Eine der prüfenden Personen ist die Betreuerin bzw. der Betreuer, die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der bzw. dem Vorsitzenden des gemeinsamen Prüfungsausschusses bestimmt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 18 Abs. 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt oder eine der beiden Noten "nicht ausreichend" ist. Andernfalls wird vom gemeinsamen Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt, wobei die Note der Masterarbeit aus dem

arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet wird. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind und der Mittelwert 4,0 oder besser beträgt. Andernfalls wird die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet

- (4) Das Bewertungsverfahren darf vier Wochen nicht überschreiten.
- (5) Wurde die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, ist dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

**§ 18 Bewertung der Studienbegleitenden Prüfungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung der Noten**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend entspricht	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können bei Prüfungen, die nicht in der Gesamtnote berücksichtigt werden, die Prüfungen entweder nach dem Notenmaßstab gemäß Absatz 1 oder nach folgendem vereinfachten Maßstab bewertet werden:

bestanden genügt	= eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt
nicht bestanden	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten (LP/CP) wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet worden ist.
- (4) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen. Die Modulnoten lauten dann in Worten bei einem Mittelwert

bis 1,5	= sehr gut
über 1,5 und bis 2,5	= gut

über 2,5 und bis 3,5	=	befriedigend
über 3,5 und bis 4,0	=	ausreichend
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, die Prüfungsergebnisse mit dem Titel des zugeordneten Moduls und der erreichten Note zu dokumentieren und bis zum Ende des jeweiligen Semesters der bzw. dem Vorsitzenden des gemeinsamen Prüfungsausschusses mitzuteilen.
- (6) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Noten aller benoteten Module, einschließlich der Masterarbeit, wobei die einzelnen Noten mit der jeweiligen Zahl der zu diesem Modul gehörenden Leistungspunkte (LP/CP) gewichtet werden. Absatz 4 gilt entsprechend. Alle unbenoteten Module bleiben bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt.
- (7) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" wird das Prädikat "mit Auszeichnung" erteilt, wenn die Masterarbeit von beiden Gutachtern bzw. Gutachterinnen mit der Note 1,0 bewertet wurde, und die Gesamtnote besser als 1,1 ist.
- (8) Die Gesamtnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:
  - A = in der Regel die besten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden;
  - B = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
  - C = in der Regel die nächsten ca. 30 % der erfolgreichen Studierenden;
  - D = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
  - E = in der Regel die nächsten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden.
- (9) Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

### **§ 19 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel**

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfung ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde. Im Falle der Masterarbeit ist dies das Datum der Abgabe. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Masterprüfung, einschließlich des ECTS-Grades nach § 18 Abs. 8, das Thema und

die Note der Masterarbeit aufzunehmen.

- (2) Das Zeugnis gibt die Studienschwerpunkte der Kandidatin oder des Kandidaten an.
- (3) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigelegt. Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihenden Hochschulen. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Leistungen (Transcript of Records) beigelegt.
- (4) Auf dem Transcript of Records werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zusätzliche Leistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind.
- (5) Das Zeugnis ist von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden zu unterzeichnen.
- (6) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird auch vor Abschluss der Masterprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten (LP/CP) und Prüfung und den Noten nach § 18 Abs. 1 enthält. Diese Bescheinigung kann höchstens einmal pro Semester beantragt werden.
- (7) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache ausgestellt.

### **§ 20 Masterurkunde**

- (1) Zusätzlich zum Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 3 beurkundet. Der Studiengang der Absolventin oder des Absolventen ist in der Masterurkunde anzugeben.
- (2) Die Masterurkunde wird von den Dekaninnen oder den Dekanen der Fakultät für Physik und Astronomie der Ruhr-Universität Bochum sowie der Fakultät Physik der Technischen Universität Dortmund unterzeichnet und mit den Siegeln beider Fakultäten versehen.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 21 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades**

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die



Rechtsfolgen.

- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und 2 ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein Neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Mastergrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Hochschule, an der die Kandidatin oder der Kandidat als Ersthörer eingeschrieben war.

### **§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Die Einsicht in die weiteren schriftlichen Prüfungen, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des gemeinsamen Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des gemeinsamen Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund sowie in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Physik der Technischen Universität Dortmund vom 21. Januar 2015 sowie des Fakultätsrates der Fakultät für Physik und Astronomie der Ruhr-Universität Bochum vom 29. Oktober 2014 und der Beschlüsse des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 15. Januar 2015 sowie des Rektorates der Ruhr-Universität Bochum vom 13. Januar 2015.

Dortmund, den 17. Februar 2015

Bochum, den 17. Februar 2015

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dortmund

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum

Universitätsprofessorin  
Dr. Ursula Gather

Universitätsprofessor  
Dr. Dr. h.c. Elmar W. Weiler

**Anhang I: Struktur des Masterstudiums Medizinphysik**

	Modul	Prüfungsform	Leistungspunkte (LP/CP)
<b>Bereich Statistik</b>	Wahrscheinlichkeitsrechnung und Mathematische Statistik (Pflichtmodul)	Modulprüfung	4
	Statistik in den Lebenswissenschaften (Wahlmodul)	Modulprüfung	9
	Statistische Methoden der Datenanalyse (Wahlmodul)	Modulprüfung	8
<b>Wahlbereich*</b>	Thermodynamik und Statistik (Pflichtmodul***)	Modulprüfung	6
	Quantenmechanik II (Wahlmodul)	Modulprüfung	6
	Statistische Physik II (Wahlmodul)	Modulprüfung	6
	Allgemeine Relativitätstheorie (Wahlmodul)	Modulprüfung	6
	Einführung in die Astrophysik (Wahlmodul)	Modulprüfung	9
	Einführung in die theoretische Astrophysik (Wahlmodul)	Modulprüfung	9
	Einführung in die Biophysik (Wahlmodul)	Modulprüfung	9
	Einführung in die Festkörperphysik (Wahlmodul)	Modulprüfung	9
	Einführung in die theoretische Festkörperphysik (Wahlmodul)	Modulprüfung	9
	Einführung in die Kern- und Teilchenphysik (Wahlmodul)	Modulprüfung	9
	Einführung in die theoretische Kern- und Teilchenphysik (Wahlmodul)	Modulprüfung	9
	Einführung in die Plasmaphysik (Wahlmodul)	Modulprüfung	9
	Einführung in die theoretische Plasmaphysik (Wahlmodul)	Modulprüfung	9
	Projektleitung (Wahlmodul)	Modulprüfung	5
	Writing a Scientific Paper (Wahlmodul)	Modulprüfung	2
Scientific English (Wahlmodul)	Modulprüfung	5	

<b>Schwerpunktmodule**</b>	Angewandte Physik in der Medizin (Wahlmodul)	Modulprüfung	15-25
	Bildgebende Verfahren (Wahlmodul)	Modulprüfung	15-25
	Biophysik (Wahlmodul)	Modulprüfung	15-25
	Klinische Medizinphysik, Beschleunigerphysik (Wahlmodul)	Modulprüfung	15-25
	Neuroinformatik (Wahlmodul)	Modulprüfung	15-25
<b>Forschungsphase</b>	Methodenkenntnis und Projektplanung (Pflichtmodul)	Modulprüfung	15
	Forschungspraktikum (Pflichtmodul)	Modulprüfung	15
	Masterarbeit (Pflichtmodul)	Modulprüfung	30

\* Die Belegung weiterer Module ist auf Antrag an den Prüfungsausschuss möglich

\*\* In diesen Modulen kann aus einer Vielzahl an Veranstaltungen ein individueller Schwerpunkt zusammengestellt werden. Die möglichen Inhalte sind im Modulhandbuch aufgeführt.

\*\*\* Das Modul „Thermodynamik und Statistik“ ist im Masterstudiengang Medizinphysik verpflichtend zu belegen. Studierende, die ein dem Modul „Thermodynamik und Statistik“ entsprechendes Modul bereits in ihrem Bachelorstudiengang erfolgreich absolviert haben, müssen statt des Moduls „Thermodynamik und Statistik“ ein anderes Wahlmodul im Masterstudiengang Medizinphysik belegen.

Anhang II: Studienplan für den Masterstudiengang Medizinphysik

	Sem.	Statistik		Wahlbereich		Schwerpunkt A		Schwerpunkt B		Forschungsphase		Summe LP/CP
		mind. 4 LP/CP		mind. 6 LP/CP		15-25 LP/CP		15-25 LP/CP		60 LP/CP		
		zusammen 20 LP/CP				zusammen 40 LP/CP						
		Modul	LP/CP	Modul	LP/CP	Modul	LP/CP	Modul	LP/CP	Modul	LP/CP	
Studienphase	1	Wahrscheinlichkeitsrechnung und Mathematische Statistik (TU Do)	4	z.B. Quantenmechanik II	6	Schwerpunkt Klinische Medizinphysik, Bildgebende Verfahren, Biophysik, Neuroinformatik, Angewandte Physik in der Medizin (TU Do und RUB)	12	Schwerpunkt Klinische Medizinphysik, Bildgebende Verfahren, Biophysik, Neuroinformatik, Angewandte Physik in der Medizin (TU Do und RUB)	8			30
	2	z.B. Statistik in den Lebenswissenschaften (TU Do)	9	z.B. Projektleitung (RUB)	5		8		8			30
Forschungsphase	3									Methodenkenntnis und Projektplanung (TU Do und RUB)	15	15
										Forschungspraktikum (TU Do und RUB)	15	15
	4									Masterarbeit (TU Do und RUB)	30	30
											120	